

# Die Anfänge des Rechtsstudiums und die kommunale Welt Italiens im Hochmittelalter

VON HELMUT G. WALTHER

## I

Es war wahrscheinlich der Cantor des normannischen Klosters Bec, Milo Crispin, der es nach 1130 nicht versäumte, bei der Lebensbeschreibung des ehemaligen Klosterbruders Lanfrank, der als erster dieses Konventes die Würde eines Erzbischofs von Canterbury errungen hatte, einen Teil des Ruhmes auf das Kloster selbst fallen zu lassen, als dessen Scholasticus Lanfrank so bedeutsam gewirkt hatte. Milo folgte dabei den Pfaden, die bereits sein Verwandter Gilbert Crispin am Anfang des Jahrhunderts in seiner Vita des Beccenser Gründungsabtes Herluin eingeschlagen hatte<sup>1)</sup>.

Den Mönchen des 12. Jahrhunderts in Bec erschien der Weg Lanfranks umso verdienstvoller, als er doch *de senatorum Papiæ nobili genere* stammte<sup>2)</sup>. Milo nennt die Eltern Lanfranks *urbis cives magni et honorabiles*, den Vater speziell als jemanden *de ordine illorum qui iura et leges civitatis asservabant*, rechnet ihn also zur adligen Führungsschicht Pavias, deren Angehörige auch über Rechtskenntnisse verfügten. Milo fügt hinzu, daß auch der junge Lanfrank den traditionellen Spuren der Familie in *honor* und *dignitas* anfänglich folgen wollte. Aber offenbar wollte der junge Lombarde schon bald mehr, nämlich von Bildungseifer getrieben sich die *scientia saecularis* vollkommen aneignen<sup>3)</sup>. Die Bildungsmöglichkeiten der alten Hauptstadt konnten dabei zu dieser Zeit (vor 1030) nicht den Ansprüchen des *amor discendi* Lanfranks genügen. Jedenfalls berichtet die Vita, daß der Lombarde die civitas Pavia hinter sich ließ, um sich anderswo in Norditalien in dortigen Schulen zu bilden. Aber auch dieser Unterricht, der nicht nur wie derjenige in Pavia den Rechtsbereich, sondern die gesamten artes liberales umfaßte, befriedigte den jungen Lanfrank nicht. Er wollte nicht nur für die Praxis ausgebildet

1) Milo Crispin, Vita Lanfranci. In: MPL 150, Sp. 29–58; ed. J. A. GILES. In: Lanfranci opera 1, Oxford 1844, S. 281–313. – Gilbert Crispin, Vita Herluini, ed. J. A. ROBINSON. In: DERS., Gilbert Crispin, Abbot of Westminster, Cambridge 1911, S. 87–110. – Quellenübersicht zur Lebensgeschichte Lanfranks zuletzt bei M. GIBSON, Lanfranc of Bec, Oxford 1978, S. 195 f.

2) Robert von Torigny, Chronique, ed. L. DELISLE, 1, Rouen 1872, S. 43 (s. a. 1042), ebenso Chronicon Beccense, ed. L. D'ACHÉRY. In: MPL 150, Sp. 643.

3) Vita Lanfranci c. 1: MPL, Sp. 29, GILES, S. 281 (beide wie Anm. 1).

werden. Für sein Verständnis der *scientia saecularis* gab es kein geeignetes Wirkungsfeld in Italien. Wie viele andere zog es deshalb auch ihn nach Nordfrankreich, wo er nach weiterem Studium – vielleicht auch bei Berengar von Tours – dann für einige Jahre als freier Wanderlehrer tätig war, sich schließlich 1042 aber zur *Conversio* im jungen Reformkloster Bec entschloß<sup>4)</sup>.

Der vom Beccenser Mönch zum Abt von Mont-St.-Michel aufgestiegene Robert von Torigny sah aus der Perspektive des letzten Drittels des 12. Jahrhunderts die Karriere des Universalgelehrten Lanfrank so: Der *in septem liberalibus disciplinis mirabiliter eruditus* sei als Nachkomme einer Paveseer Familie von Rechtskundigen natürlich auch Rechtsgelehrter und Rechtslehrer gewesen. Deshalb setzt er zum Jahr 1032 der Chronik des Sigebert von Gembloux hinzu, daß damals Lanfrank mit seinem *socius Garnerius* das wiederaufgefundene römische Recht in Bologna studierte und lehrte. Während Garnerius (Irnerius) beim Beruf des Rechtslehrers in Bologna geblieben sei, habe Lanfrank dann in Gallien die artes gelehrt, bevor er in Bec Mönch wurde<sup>5)</sup>. Ähnlich schmückte man sich um die gleiche Zeit in der Lombardei selbst im Kreise der Rechtskundigen von Pavia mit der Autorität des zum Primas von England aufgestiegenen Landsmannes, indem man die Lehrmeinung eines Lanfrank über eine von König Wido getroffene erbrechtliche Regelung als Ansicht des *archiepiscopus Lanfrancus* betrachtete<sup>6)</sup>.

1180, als Robert von Torigny an der letzten Fassung seiner Chronik arbeitete, verließ der junge Rechtslehrer Pilius die Stadt Bologna, um künftig in Modena zu unterrichten und zu wirken. Obwohl Bologna nicht die Heimatstadt des Juristen war, erschien dieser Entschluß dem Rechtslehrer so bedeutsam, daß er noch gut ein Jahrzehnt später im Vorwort zu seiner Summe zu den letzten drei Büchern des Codex Justinians sein Verhalten ausführlich rechtfertigte<sup>7)</sup>. Dabei gibt er bereitwillig zu, daß die Kommune von Modena ihn mit attraktiven finanziellen Angeboten lockte. Ausschlaggebend für seinen Entschluß seien aber die *inhonestae iniuriae* der Bologneser gewesen, die auf den ersten Abwerbungsversuch der Modeneser sofort mit einem erzwungenen Eid für alle Bologneser Rechtslehrer reagiert hätten, *ne per continuum biennium* außerhalb Bolognas Rechtsunterricht zu halten<sup>8)</sup>. Eine Verlegung des Ortes von Rechtsschulen war dabei damals nichts Ungewöhnliches für die Doktoren mehr. Der Lehrer des Pilius, Placentinus, hatte in Mantua gelehrt, bevor er nach Bologna kam und später von dort

4) Vita Lanfranci c. 1. – Zur Sache ausführlich GIBSON, wie Anm. 1, S. 1–22.

5) Robert von Torigny, Chronique, ed. wie Anm. 2, S. 36 (s. a. 1032).

6) *Expositiones in Librum Papiensem*, ad Wido VI § 23, ed. A. BORETIUS. In: MGH LL IV, S. 556 f. – Im Unterschied zur bisherigen Forschungstradition sieht jetzt G. DIURNI (L'expositio ad Librum Papiensem e la scienza giuridica preireniana. In: RSDI 49 (1976), S. 5–277, hier S. 51) im erwähnten Lanfrank wirklich Lanfrank von Bec-Pavia.

7) Pilius stammte aus Medicina, das dem *contado* Bolognas angehörte. Deswegen fühlte er sich dem Bologneser Rechtskreis zugehörig: So er selbst in seiner *Summa in Tres Libros Codicis*, ad C. 10. 39 (ed. Pavia 1506, Reprint Turin 1966, CGIC 2); Text auch gedruckt bei SAVIGNY 4, S. 314 f.

8) Pilius, *Prooemium Cum essem Bononiae* zu seiner *Summa in Tres Libros*, ed. cit., wie Anm. 7; auch bei SAVIGNY 4, S. 312 f.

nach Montpellier zog. In der Provence hatte zuvor schon der Bologneser Doktor Rogerius gelehrt, Vacarius war schon viel früher sogar nach England gegangen<sup>9)</sup>.

Wer wie Lanfrank um die Mitte des 11. Jahrhunderts von Bildungseifer gepackt wurde, der sich auf mehr als den Erwerb praktischer Fertigkeiten richtete, ging nach Nordfrankreich, wo damals die artes liberales blühten, man als ihr Lehrer wirken konnte, ohne dabei Lanfranks persönlichen Weg ins Kloster nachvollziehen zu müssen. Die erworbene Bildung konnte die alten sozialen und regionalen Bindungen lösen, ließ aber auf alle Fälle die schichtgebundenen Kenntnisse in Rechtsdingen der *cives magni et honorabiles* hinter sich, in denen sich auch der Vater Lanfranks auszeichnete<sup>9a)</sup>. Selbst eine so bedeutende civitas wie Pavia vermochte richtigen Bildungshunger nicht zu stillen. Wo Lanfrank nun seine anfängliche Bildung in der *scientia saecularis* erhielt, in welcher Kloster- oder Kathedralschule Norditaliens, wissen wir nicht. Aber auch noch sein Schüler und Nachfolger in Canterbury, Anselm, suchte den Weg aus dem Aostatal nach Frankreich.

Zur Zeit des Pilius bot Oberitalien dann ein anderes Bild. Wandernde Lehrer leiteten in vielen Städten Schulen. Dabei zeigten sich die Kommunen bestrebt, bedeutende Lehrer zum Kommen in ihre Stadt zu bewegen. Aus der Bologneser Schule der *ars dictaminis* stammt ein fingierter Briefwechsel, in dem der Magister Albertus Samaritanus ein Angebot aus Cremona ablehnt<sup>10)</sup>. Den Cremonensern wie im Falle des Pilius den Modenesern war dabei zuzutrauen, daß sie zu ihren lukrativen Angeboten die Gegenrechnung aufgemacht hatten. Die Existenz einer Schule für Notare oder gar des römischen Rechtes war jetzt, als bloße Zugehörigkeit zum *nobile genus* und Verfügen über rudimentäre Rechtskenntnisse nicht mehr ausreichten, eine wirkliche Attraktion für eine Stadt. Mehr als 100 Silbermark ließen sich die Modeneser ihren ersten Abwerbungsversuch bei Pilius kosten und rechneten doch mit Gewinn<sup>11)</sup>. Für Angehörige der Rechtsschulen des 12. Jahrhunderts galten andere Maßstäbe als noch für Lanfrank und Anselm.

Das ist angesichts des innerhalb eines Jahrhunderts in Italien vollzogenen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturwandels nicht verwunderlich. Wenn man nach dem Verhältnis von Rechtsstudium und kommunaler Welt Italiens im Hochmittelalter fragt, sieht

9) Vgl. die Zusammenfassungen bei J. FRIED, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena (Forsch. zur neueren Privatrechtsgesch. 21), Köln-Wien 1974, S. 125f. u. P. WEIMAR, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit. In: COING, Hdb. I, S. 137f.

9a) Dazu zuletzt P. RICHÉ, Les écoles et l'enseignement dans l'Occident chrétien de la fin du Ve siècle au milieu du XIe siècle, Paris 1979, S. 119ff.

10) Ch. H. HASKINS, An Early Bolognese Formulary. In: Mélanges d'histoire offerts à Henri Pirenne, Brüssel 1926, S. 203. Druck auch bei HASKINS, Studies in Mediaeval Culture, New York 1929, S. 175f. und bei G. CENCETTI, Studium fuit Bononie, Note sulla storia dell'Università di Bologna nel primo mezzo secolo della sua esistenza. In: StM, ser. 3, 7 (1966), S. 781-833, hier S. 811. Zur Sache CENCETTI S. 812 u. FRIED, wie Anm. 9, S. 125f.

11) So Pilius selbst im Prooemium, wie Anm. 8.

man sich durch die Beispiele des Lanfrank aus Pavia und des Pilius aus Medicina auf vier Problembereiche verwiesen:

Zunächst auf die Lebenswelt der Juristen, die Kommunen, und die Rolle, die Recht und Gerichtsbarkeit in ihr spielten.

Zum zweiten auf den Personenkreis, der sich mit dem Recht praktisch und im Unterricht befaßte.

Damit ist zugleich ein dritter Bereich angesprochen, nämlich derjenige des Inhalts und der Methode des Rechtsunterrichts, kurzum der Rechtsquellen und ihrer Verwendung.

Schließlich ist nach der Rolle der in Schulen vereinigten Lehrer und Studenten des römischen Rechts zu fragen und dabei die Entwicklung zu verfolgen, die von den recht instabilen Gemeinschaften des frühen 12. Jahrhunderts zu den festen Institutionen der *universitates scholarium* des 13. Jahrhunderts führte.

Im Zentrum des Folgenden wird die Bologneser Entwicklung bei ständigen Seitenblicken auf andere Orte in Italien und Südfrankreich stehen.

## II

Beim Zusammenprall mit dem Reformpapsttum trat dem deutschen Herrscher im Regnum Italiae nicht nur eine geistig-geistliche Oppositionsbewegung entgegen. In den Städten war durch wirtschaftliche und soziale Wandlungen bereits die Entwicklung in vollem Gange, die aus den frühmittelalterlichen civitates die besonderen Lebensbereiche der Kommunen formte<sup>12)</sup>. Dieser Prozeß lief nicht gleichförmig ab und differenzierte sich deshalb nach den besonderen lokalen und regionalen Gegebenheiten. Es war freilich kein Wunder, daß im Zentrum der Lombardei, in Mailand, die Konflikte zuerst kulminierten. Die geistlichen Ziele der Pataria verdeckten dabei, daß diese Bewegung ihre besondere Schlagkraft aus den sozialen Gegensätzen in der Stadt zog, die seit dem beginnenden 11. Jahrhundert offenzutage traten. Auch das

12) Forschungsbericht durch E. SESTAN, *La città comunale italiana dei secoli XI – XIII*. In: XIe Congrès international des Sciences Historiques, Rapports 2, Göteborg–Stockholm–Uppsala 1960, S. 75–95. Unterschiedliche Akzentsetzungen zuletzt bei G. DILCHER, *Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune, eine rechtsgeschichtliche Untersuchung* (Unters. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. NF 7), Aalen 1967, G. FASOLI, *Dalla »civitas« al comune nell'Italia settentrionale*, Bologna 1969, D. WALEY, *Die italienischen Stadtstaaten*, München 1969 (engl. <sup>2</sup>1977), J. K. HYDE, *Society and Politics in Medieval Italy, the evolution of the civil life 1000–1350*, London 1973, G. TABACCO, *La Storia Politica e Sociale*. In: *Storia d'Italia* 2.1, Turin 1974, S. 5–274, A. HAVERKAMP, *Literaturbericht 1959–1975*. In: *HZ Sonderheft 7 (Italien im Mittelalter)*, München 1980, S. 136 ff., H. KELLER, *Adelsherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien (5.–12. Jahrhundert)* (Bibl. d. Dt. Hist. Inst. in Rom 52), Tübingen 1979, H. KELLER, *Der Übergang zur Kommune: Zur Entwicklung der italienischen Stadtverfassung im 11. Jahrhundert*. In: *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen*, hg. v. B. DIESTELKAMP (Städteforschung A 11), Köln–Wien 1982, S. 5–72.

Reformpapsttum mußte erkennen, daß es dieser eigendynamischen städtischen Bewegung nicht die Ziele diktieren konnte, und half sich am Ende mit der Verketzerung<sup>13)</sup>.

Bereits der erste salische Herrscher, Konrad II., hatte nach 1035 negative Erfahrungen mit dem sozial unruhigen Mailand machen müssen. Der Valvassorenaufruch war ein typisches Zeugnis für rechtliche und soziale Auswirkungen der wirtschaftlichen Verschiebungen im Bereich der Grundherren. So berührte das Lehnsgesetz Konrads von 1037 auch nicht die Probleme der unteren städtischen Schichten, die die folgenden turbulenten Jahrzehnte Mailänder Geschichte prägten<sup>14)</sup>.

Der überaus ertragreiche Fernhandel war der durch Landesausbau gesteigerten Wirtschaftskraft der *nobiles* und *capitanei* an die Seite getreten. Die wohlbekannteste Quelle der sog. »*Honorantie civitatis Papie*« (nach 1024) bezeugt für Pavia einen »Umschlagplatz des Orienthandels für die Länder nördlich der Alpen«<sup>15)</sup>. Mit Venedig, Genua und Pisa entwickelten sich Handelsstädte, deren Flotten nicht nur dem Handelsverkehr dienten, sondern wesentlichen Anteil an der Zurückdrängung muslimischen Einflusses im Mittelmeer hatten<sup>16)</sup>.

Es waren wohl nicht zuletzt die Erfahrungen dieser Erfolge und das Bewußtsein der eigenen Leistungsfähigkeit, die die Städter bei der Durchsetzung von Autonomie ihrer politischen

13) C. VIOLANTE, *La Società milanese nell'età precomunale*, 1953, Rom-Bari 1981; DERS., *La Pataria Milanese e la Riforma Ecclesiastica 1: Le premesse (1045-1057)* (Studi Storici dell'Ist. Stor. Ital. per il Medioevo 11-13), Rom 1955; DERS., *I laici nel movimento patarino*. In: *I laici nella «società cristiana» dei secoli XI e XII*, Mailand 1968, S. 597-687; G. MICCOLI, *Per la storia della Pataria Milanese (1958)*, Wiederabdruck in: DERS., *Chiesa Gregoriana. Ricerche sulla Riforma del secolo XI*, Florenz 1966, S. 101-167.

14) Vgl. zuletzt H. KELLER, *Pataria und Stadtverfassung, Stadtgemeinde und Reform: Mailand im Investiturstreit*. In: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. v. J. FLECKENSTEIN (VuF 17), Sigmaringen 1973, S. 321-350 u. KELLER, *Die Entstehung der italienischen Stadtkommunen als Problem der Sozialgeschichte*. In: *FMASt 10* (1976), S. 169-211.

15) C. BRÜHL/C. VIOLANTE, *Die »Honorantie civitatis Papie«*. Transkription, Edition, Kommentar, Köln-Wien 1983 (Zitat S. 46). – Zur verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung dieses Textes A. SOLMI, *L'amministrazione finanziaria del Regno Italico nell'alto medio evo* (Biblioteca della Società Pavese di Storia Patria 2), Pavia 1932; W. LENEL, *Über die »Honorantiae civitatis Papiae« und das »Regno italico« im Hochmittelalter*. In: *HZ 149* (1934), S. 75-82; C. BRÜHL, *Das »Palatium« von Pavia und die »Honorantiae civitatis Papie«*. In: *Atti del 4° Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo*, Spoleto 1969, S. 189-220. D. A. BULLOUGH, *Urban Change in Early Medieval Italy: The Example of Pavia*. In: *Papers of the British School at Rome 34* (1966), S. 82-130.

16) A. SCHAUBE, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge*, München u. Berlin 1906; G. VOLPE, *Studi sulle istituzioni comunali a Pisa (1903)*, nuova ed. a cura di C. VIOLANTE, Florenz 1970; G. BENVENUTI, *Storia della Repubblica di Pisa 1*, Pisa 1962; G. LUZZATTO, *Storia economica di Venezia dall'XI al XVI secolo*, Venedig 1961; E. BACH, *La Cité de Gênes au XII<sup>e</sup> siècle*. (CM, Dissertationes 5), Kopenhagen 1955; P. VACCARI, *Da Venezia a Genova. Un capitolo di storia delle relazioni commerciali nell'Alto Medioevo*. In: *Studi in onore di G. Luzzatto*, Mailand 1950, S. 55-95; G. RÖSCH, *Venedig und das Reich. Handels- und verkehrspolit. Beziehungen in der dt. Kaiserzeit* (Bibl. d. Dt. Hist. Inst. in Rom 53), Tübingen 1982. Nun auch M.-L. FAVREAU-LILIE, *Die Italiener im Heiligen Land vom Ersten Kreuzzug bis zum Tode Heinrichs von Champagne (1098-1197)*, Habil.-Schr. Kiel (masch.) 1983, S. 32 ff.

Gemeinschaften bis zum Ende des 11. Jahrhunderts anspornten, so daß sich »Kommunen« als politische Formen städtischer Interessenvertretung zu diesem Zeitpunkt in den wichtigsten Städten Oberitaliens durchgesetzt hatten. Begünstigend wirkte natürlich die Schwäche der deutschen Herrscher während des Investiturstreites, denen aber bereits zuvor die soziale Basis ihrer Herrschaft bei den *capitanei* und *valvassores* entglitten war. Deshalb sind uns gerade aus diesem Zeitraum gehäuft Nachrichten erhalten, daß erste selbstgewählte Regierungen von *consules* aus dem Stadtadel neben die bischöflichen oder gräflichen Stadtherren traten, diese dann auch schon zumindest de facto in ihrer Funktion ablösten<sup>17)</sup>.

Je mehr dieser *modus vivendi* dann durch herrscherliche Stadtprivilegien ersetzt wurde, desto deutlicher tritt die Kommune als juristische Persönlichkeit hervor. Für eine Übergangszeit gab es noch ein Mit- und Nebeneinander mit den alten Stadtherren, zumindest bei der Verwaltung des *contado*. Daniel Waley hat aber mit Recht neben die Selbstverwaltung durch Konsuln und die Ablösung der Rechtsprechung der Stadtherren als innenpolitische Faktoren den gewichtigen dritten für die Ausgestaltung der Institutionen der Kommune gestellt, der die Außenbeziehungen zu den Nachbarstädten betrifft, die sich im Regelfall nicht friedlich gestalteten<sup>18)</sup>.

Was sich dem deutschen Bischof Otto von Freising um die Mitte des 12. Jahrhunderts an Eindrücken aus Italien bot, versuchte er mit Hilfe seiner Gelehrsamkeit zu ordnen: Alles fremde und ungewohnte der dortigen Lebensverhältnisse konnte nichts anderes sein als langobardisch-barbarisches Erbe, die Konsularverfassung wie das Bestehen auf *libertas* natürlich nur römisches Erbe, das die Städte Norditaliens geschickt eingesetzt hätten, um innenpolitisches Gleichgewicht zu wahren<sup>19)</sup>. In der starken sozialen Mobilität liegt für Otto die Grundlage von Reichtum und Macht der Kommunen<sup>20)</sup>. Doch hier setzt Otto nun mit der Kritik an: Bürgerliche Autonomie habe dort ihre Grenze zu finden, wo sie den Herrschaftsanspruch des Königs verletzte. Es könne auch dies nur ein Rest von altem Babarentum sein, wenn die lombardischen Kommunen Widerstand gegenüber dem *princeps* leisteten: *Cum legibus se vivere gloriantur, legibus non obsecuntur*<sup>21)</sup>. Detailunterschiede der Rechtsverhältnisse, das

17) FASOLI, wie Anm. 12, S. 127ff.; WALEY, wie Anm. 12, S. 57ff. H. KELLER, Der Gerichtsort in oberitalienischen und toskanischen Städten. Unters. z. Stellung der Stadt im Herrschaftsgefüge des Regnum Italicum vom 9. bis 11. Jh. In: QFIAB 49 (1969), S. 1–72, und KELLER, Die Entstehung, wie Anm. 14.

18) WALEY, wie Anm. 12, S. 59.

19) Otto von Freising, *Gesta Friderici II*, 14, ed. F.-J. SCHMALE (Ausgewählte Quellen z. dt. Gesch. des Mittelalters 17), Darmstadt 1965, S. 306ff.

20) Ebend.: *Cumque tres inter eos ordines, id est capitaneorum, valvassorum, plebis, esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de uno, sed de singulis predicti consules eliguntur. Neve ad dominandi libidinem prorumpant, singulis pene annis variantur. [...] Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis iuvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos cetera gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tamquam pestem propellunt, ad militie cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur. Ex quo factum est, ut ceteris orbis civitatibus divitiis et potentia premineant.* (S. 308/310).

21) Ebend. S. 310.

komplizierte Mit- und Nebeneinander von langobardischem Recht, römischem Vulgarrecht und Lehnrecht in den einzelnen Regionen Oberitaliens hatte Otto von Freising mit dieser Äußerung kaum im Sinn. Mit *legibus vivere se gloriari* kritisiert er vielmehr den Anspruch der Italiener, anders als die Leute nördlich der Alpen nach geschriebenem Recht zu leben, als bloße Überheblichkeit. Wer schon nach geschriebenem Recht leben wolle, solle sich auch daran halten.

Der Freisinger Bischof hatte an keinem der beiden ersten Italienzüge Barbarossas selbst teilgenommen und kannte deshalb die Kontaktaufnahme seines Herrschers mit den berühmten Lehrern des römischen Rechts in Bologna nicht aus eigenem Erleben<sup>22)</sup>. Es ist deshalb der Herrscher nach Ottos Konzeption der Kaiserwürde, der als Barbarossa in großer Rede die Ansprüche einer römischen Gesandtschaft zurückweist, die ihre Forderungen mit antiker Rechtstradition begründete<sup>23)</sup>.

Die Italiener rühmten sich freilich nicht zu unrecht, nach *leges*, nach geschriebenem Recht, zu leben. Nur ein Jahr nach der Kaiserkrönung Barbarossas ging man in der mächtigen Hafenstadt Pisa sogar daran, alle Bereiche des städtischen Lebens in einem umfänglichen Gesetzbuch zu kodifizieren. Die Bürgergemeinde begründete im Vorwort zu ihren 1160 in Kraft gesetzten *Constitutata legis et usus Pisane civitatis*, in welchem Verhältnis die übergeordnete *lex Romana* zu den in Pisa zusätzlich gültigen Bestimmungen aus dem Langobardenrecht stehen solle. Zudem müsse man wegen der weitläufigen Handelsbeziehungen auch ungeschriebenes Gewohnheitsrecht anwenden. Um die damit so komplizierten Rechtsverhältnisse auch praktikabel zu erhalten, beschäftigte die Kommune Pisas nicht nur *legis prudentes* in ihren städtischen Richterkollegien, sondern besoldete seit 1164 auch jeweils drei solcher gelehrter Juristen als ständige Novellierungskommission für den Pisaner Codex<sup>24)</sup>.

22) A. HESSEL, Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280 (Historische Studien 76), Berlin 1910, S. 86 ff.; G. DE VERGOTTINI, Lo Studio di Bologna, L'Impero. il Papato. In: Studi e memorie per la Storia dell'Università di Bologna n. s. 1, Bologna 1956, S. 19–95, hier S. 41–45; CENCETTI, wie Anm. 10, S. 817 f.; FRIED, wie Anm. 9, S. 52 f.

23) Gesta Friderici II, 31/32, wie Anm. 19, S. 342 ff., mündend in das Wortspiel *Sed merito non iusta iniuste petenti cuncta iuste negantur*. – Zu Ottos Haltung zum römischen Recht Th. SZABÓ, Römisch-rechtliche Einflüsse auf die Beziehung des Herrschers zum Recht. Eine Studie zu vier Autoren aus der Umgebung Friedrich Barbarossas. In: QFIAB 53 (1973), S. 34–48.

24) *Constitutata legis et usus Pisane civitatis*, ed. F. BONAINI. In: Statuti inediti della Città di Pisa dal XII al XV secolo, 2, Florenz 1870, S. 813–1026, Prolog S. 813. Zur Textsituation zuletzt P. CLASSEN, Burgundio von Pisa: Richter, Gesandter, Übersetzer (SB der Heidelberger Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1974, Nr. 4), S. 18 f., CLASSEN, Kodifikation im 12. Jahrhundert: Die «Constitutata usus et legis» von Pisa. In: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. v. P. CLASSEN, (VuF 23), Sigmaringen 1977, S. 311–317, Wiederabdr. in: CLASSEN, Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. v. J. FRIED (Schriften der MGH 29), Stuttgart 1983, S. 82–91. Dazu dort auch seine Unters. über »Die gelehrten Richter in Pisa« (S. 68–82) und eine kritische Ed. von Capitulatio, Prolog und Kap. I und XVI des *Constitutatum usus* von Pisa (S. 91–98). Vgl. jetzt auch A. WOLF, Gesetzgebung und Kodifikation. In: Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert, hg. von P. WEIMAR (Zürcher Hochschulforum 2), Zürich 1981, S. 143–171), hier S. 149 u. 159 f.

*Leges scriptae* waren um die Mitte des 12. Jahrhunderts aber auch die Statutarrechte, mit denen die Kommunen das Zusammenleben ihrer Bürger und Einwohner zu regeln begannen. Zur Durchsetzung dieser Rechte und zu ihrer normgerechten Interpretation waren rechtskundige Richter und rechtskundige Anwälte der Parteien erforderlich. Überhaupt war das Leben in den Städten von einem ständig wachsenden Ausmaß an Schriftlichkeit geprägt, das einen eigenen Berufsstand in Lohn und Brot setzte und zu neuem Ansehen verhalf: den der Notare<sup>25</sup>).

1219, als man in Bologna eine erste Übersicht über die in der Stadt tätigen Notare anlegte, zählte man 270 Personen. Am Ende des Jahrhunderts war die Zahl auf rund 2000 angestiegen, obwohl in der Zwischenzeit die Zulassung mehrfach erschwert, die Ausbildungsanforderungen erhöht, seit 1220 die Kandidaten einer Prüfung unterzogen wurden<sup>26</sup>). Dennoch wuchs die Zahl der nun in einem eigenen höheren *studium dictaminis* Ausgebildeten und nach erfolgreicher Prüfung in die Matrikel der *ars notaria* Aufgenommenen langsam, aber stetig. In der rund 70 000 Einwohner zählenden Stadt Bologna fanden am Ende des 13. Jahrhunderts nur knapp 80 Notare Beschäftigung bei den Behörden der Kommune, sicherlich gut noch einmal soviel bei den zahlreichen Zünften und Vereinigungen<sup>27</sup>). In Padua, das zur gleichen Zeit nur rund 40 000 Einwohner zählte, beschäftigten die kommunalen Behörden immerhin 91 der rund 600 Notare, die damals in der dortigen *ars notaria* immatrikuliert waren<sup>28</sup>). Der Anteil der Notare an der Gesamtbevölkerung der Städte ist damit so hoch, daß man für viele der Notare darauf schließen muß, daß sie ihr Handwerk wohl nur nebenberuflich ausübten, auch wenn ein guter Teil von ihnen nicht in der Stadt selbst, sondern in deren *contado* seiner Tätigkeit nachging<sup>29</sup>).

Eines machen diese Notarszahlen sicher deutlich: Es war nicht ganz allgemein eine Zunahme von Schriftlichkeit in den Kommunen, sondern vor allem die Sicherung der Rechtsverbindlichkeit privaten wie öffentlichen Schriftverkehrs, die die Beziehungen zwischen Menschen regelte.

25) J. FICKER, *Italien* 3, pass.; W. ENGELMANN, *Die Wiedergeburt der Rechtskultur durch die wissenschaftliche Lehre*, Leipzig 1938, Nachdr. Aalen 1968; G. SANTINI, »Legis doctores« e »Sapientes civitatis« di età preirenaria. Ricerche preliminari. In: *Archivio Giuridico* »Filippo Serafini« 169 (1965), S. 114ff.; FRIED, wie Anm. 9, S. 24ff.; F.-J. SCHMALE, *Bürgertum in der Literatur des 12. Jahrhunderts*. In: *Probleme des 12. Jahrhunderts*, hg. v. Th. MAYER (VuF 12), Konstanz–Stuttgart 1968, S. 409–424, hier bes. S. 412ff. zur Rolle der Schriftlichkeit in den italienischen Kommunen. Ein Forschungsbericht zur Rolle der Notare bei W. TRUSEN, *Zur Geschichte des mittelalterlichen Notariats*. Ein Bericht über Ergebnisse und Probleme neuerer Forschungen. In: *ZRG Rom*. Abt. 98 (1981), S. 369–381, zu *Italien* S. 369–376.

26) G. FASOLI, *Giuristi, giudici e notai nell'ordinamento comunale e nella vita cittadina*. In: *Atti del Convegno Internazionale di Studi Accursiani a cura di G. Rossi*, 1, Mailand 1968, S. 25–53, hier S. 27ff.; B. SCHWARZ, *Das Notariat in Bologna im 13. Jahrhundert*. In: *QFIAB* 53 (1973), S. 49–92; R. FERRARA, »Licentia exercendi« ed esame di notariato a Bologna nel secolo XIII. In: *Notariato medievale Bolognese 2: Atti di un Congresso*, Rom 1977, S. 47–120.

27) FASOLI, wie Anm. 26, S. 34; FERRARA, wie Anm. 26, S. 82ff.

28) J. K. HYDE, *Padua in the Age of Dante*, Manchester 1966, S. 154ff.

29) FASOLI, wie Anm. 26, S. 34; FASOLI, *Il notaio nella vita cittadina Bolognese (sec. XII–XV)*. In: *Notariato*, wie Anm. 26, S. 121–142; HYDE, wie Anm. 28, S. 174f. – Für Genua vgl. G. COSTAMAGNA, *Il notaio a Genova tra prestigio e potere*, Rom 1970, für Perugia R. ABBONDANZA, *Il notariato a Perugia*, Rom 1973.

In der Summe der auf schriftliche Weise rechtlich verbindlich fixierten Ansprüche und Pflichten drückt sich das Besondere der italienischen Kommune aus, an der Zahl der Notare läßt sich die Bedeutung ablesen, die sie dem Recht zuerkannte.

Im 11. und auch noch im 12. Jahrhundert begegnen durchaus *iudices*, die nebenbei auch noch als Notare tätig wurden. Dennoch ist eine solche Doppelfunktion nicht die Regel<sup>30)</sup>. Gerade aus dem gut dokumentierten wie untersuchten Beispiel Bologna ist zu ersehen, daß dort die Notare ganz im Unterschied zu den kommunalen *iudices* den nichtmagnatischen Bevölkerungsschichten angehörten<sup>31)</sup>. Ein *causidicus* mochte dagegen öfter auch als Notar fungieren<sup>32)</sup>. Diese soziale Differenzierung beider Berufe zeigt sich auch an dem Weg, den die Bologneser *ars dictaminis* unterschiedlich von dem des gelehrten Rechts nahm: zukünftige Notare wurden in Bologna, ähnlich auch in Padua und Perugia, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts von *magistri* unterrichtet, die den *studia* der Artisten angehörten<sup>33)</sup>.

In den Kommunen bestand aber auch Bedarf an Persönlichkeiten, die mit ihren fundierten Rechtskenntnissen jene Entscheidungen fällten, die die Notare dann in Form ihrer kunstvollen Instrumente brachten. Es mußten Männer sein, die in der Lage waren, Rechtsprobleme nicht nur im Rückgriff auf alte Gewohnheiten zu entscheiden, sondern sie angesichts der sich wandelnden Lebensbedingungen aus allgemeinen, vernünftigen Rechtsnormen erörternd abzuleiten. Hier war das natürliche Einfallstor für fundierte Kenntnisse im römischen Recht.

Über Bologna als Stadt der Romagna reklamierten die deutschen Kaiser noch immer Herrschaftsrechte, obwohl die Region nominell dem Kirchenstaat zugehörte. Über Stadt und *contado* übte der ansässige Graf Herrschaft in Konkurrenz mit den tuskanischen Markgrafen aus<sup>34)</sup>. Markgräfin Mathilde war seit 1106 ins Lager Heinrichs V. abgeschwenkt, so daß sich bei den Bolognesern alte gregorianische Gesinnung und kommunale Autonomiebestrebungen glücklich verbinden ließen, als sie 1115 die kaiserliche Burg in ihrer Stadt zerstörten. Dabei hatte

30) FICKER, Italien 3, S. 11 ff. u. 97 ff. – Burgundio von Pisa taucht nur ein einziges Mal als *iudex* und Notar in einer Privaturkunde von 1156 auf, dazu CLASSEN, Burgundio, wie Anm. 24, S. 19 ff. Immerhin unterzeichnet aber der bereits zuvor als *legis doctor* genannte und öfters als *iudex* amtierende Pepo noch 1095 eine Urkunde des Klosters S. Salvatore am Monte Amiata, die er auch als Notar selbst schrieb, als *Pepo iudex sacri palatii domni imperatoris*. In: Codex diplomaticus Amiatinus. UB der Abtei S. Salvatore am Montamiata, bearb. v. W. KURZE, 2 (962–1198), Tübingen 1982, Nr. 322, S. 284 ff.

31) FASOLI, Giuristi, wie Anm. 26; FRIED, wie Anm. 9, S. 28 ff.; für den lombardischen Bereich KELLER, Adelherrschaft, wie Anm. 12, für Padua HYDE, wie Anm. 28, S. 154 ff.

32) Beispiele bei FICKER, Italien 3, S. 97 ff.

33) Die grundlegenden Studien von G. CENCETTI zum Bologneser Notariat jetzt gesammelt in dessen Scritti (Notariato medievale Bolognese 1), Rom 1977. Zur Entwicklung der Bologneser *ars dictaminis* von Adalbert über Rainer von Perugia zu Salatiello und Roland Passageri G. ORLANDELLI, «Studio» e scuola di notariato. In: Studi Accursiani 1, wie Anm. 26, S. 71–95, ORLANDELLI, La Scuola Bolognese di Notariato. Stato degli studi prospettive della ricerca. In: Notariato 2, wie Anm. 26, S. 27–46, G. VECCHI, Il magistero delle «artes» latine a Bologna nel Medioevo (Univ. di Bologna. Pubbl. della Facoltà di Magistero 2), Bologna 1958. Übersicht über die Verhältnisse andernorts in Norditalien bei A. WOLF, Das öffentliche Notariat. In COING, Hdb. I, S. 505 ff., hier S. 509; vgl. auch TRUSEN, wie Anm. 25.

34) HESSEL, wie Anm. 22, S. 18 ff.

es zuvor bei den Bürgern wie beim Bischof der Stadt recht lange gedauert, bevor man sich entschieden auf die Seite der Gregorianer gestellt hatte. Heinrich V. mußte den Akt kommunaler Selbstbefreiung wohl aus politischer Rücksichtnahme hinnehmen und billigte 1116 dem *populus* der Stadt gemäß seinen *antiquae consuetudines* Selbstverwaltung zu<sup>35)</sup>. Seit 1123 sind für den Schwurverband der Bologneser Bürger dann auch Konsuln nachzuweisen. Der Bologneser Graf war damit als Stadtherr endgültig ausgeschaltet, und der traditionell in der Stadt selbst politisch wenig bedeutsame Bischof stimmte der neuen Entwicklung offensichtlich ohne weiteres zu<sup>36)</sup>.

Die Bologneser Konsuln rekrutierten sich durchwegs aus der im *contado* besitzmäßig verhafteten Adelsschicht der *milites*, während die in der Heeresordnung der Stadt genannten *pedites* als Nichtadelige den Berufs- und Sozialfeldern der Kaufmannschaft und des Handwerks zuzurechnen sind. Im *consilium civitatis* konnten aber einige dieser Familien Sitz und Stimme erringen, jedoch blieb ihnen der Aufstieg zur Konsulwürde verwehrt. Angehörige der Unterschichten konnten aber selbst eine bloße Mitgliedschaft in der Volksversammlung (*contio*) nicht erlangen<sup>37)</sup>.

Der *populus Bononiensis* der *milites* und *pedites* betrachtete sich als unabhängige Kommune. Er trat als Gerichtsherr auf und bestimmte die Außenbeziehungen. Bologna erscheint als typische Kommune, die sich genau jene Herrschaftsrechte aneignete, die nachher als Regalien definiert wurden. Im *consilium maius* etablierte sich im Verlauf des 12. Jahrhunderts ein Gremium aus 50 Vertretern der adligen und grundbesitzenden Familien, das allein die Konsuln wie alle übrigen städtischen Amtsträger wählte, am Ende der Amtszeiten dann von ihnen Rechenschaft forderte. Auch Rechtskundige und die ersten im römischen Recht Gelehrten Bolognas fanden Zutritt zu diesem Gremium, das mehr und mehr die Volksversammlung völlig entmachtete<sup>38)</sup>.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kämpften die Popularen um Teilnahmerechte am Rat und damit um Mitbestimmung über die Politik der Kommune. Nach 1228 waren die Popularen dann am Ziel, hatten die alten Familien völlig vom Stadregiment ausschalten können: Seit damals wurde Bologna von Kaufleuten und Handwerkern regiert, deren Organ das auf 200 Köpfe erweiterte *consilium* war<sup>39)</sup>. In Bologna wie anderswo war Ausdruck dieser Verfassungskämpfe des 12. Jahrhunderts der Übergang zur Podestà-Verfassung. Wie immer man die Wurzeln dieser Institution fassen will und dabei der staufischen Politik nach 1158 einen

35) HESSEL, wie Anm. 22, S. 37ff. u. 51ff.; L. SIMEONI, Bologna e la politica di Enrico V. In: Atti e memorie della R. deputazione di storia patria per l'Emilia e la Romagna, ser. 5, 2 (1936/37), S. 141–163; G. FASOLI, la realtà cittadina nei territori canossiani. In: Studi matildici. Atti e memorie del III Convegno di studi matildici (Deputaz. di storia patria per le antiche provincie modenesi, Bibl. n. s. 44), Modena 1978, S. 55–78. – Zur Urkunde Heinrichs V. vom 15. Mai 1116 s. Anm. 51.

36) HESSEL, wie Anm. 22, S. 54ff.; FRIED, wie Anm. 9, S. 73ff.

37) HESSEL, wie Anm. 22, S. 318ff.

38) HESSEL, wie Anm. 22, S. 319ff.; FRIED, wie Anm. 9, S. 72f.

39) HESSEL, wie Anm. 22, S. 331ff.

großen Anteil zuspricht, überall und so auch in Bologna gewann sie ein bald ganz an den sozialen und innenpolitischen Problemen der Kommune ausgerichtetes verfassungsrechtliches Gesicht. Der Podestà wurde zum Schiedsrichter zwischen *popolo* und adliger Führungsschicht, wurde auf die genaue Einhaltung der Rechtsordnung der Kommune verpflichtet und mußte sich der Überprüfung seiner Amtsführung durch das *consilium* stellen, die in Form des Syndikatsprozesses vorgenommen wurde<sup>40)</sup>.

Es kann kaum Zweifel daran geben, daß der Zuschnitt des Podestà-Amtes auf eine streng beschränkte Exekutive und Jurisdiktion zu einer weiteren Juristifizierung des politischen Lebens der italienischen Kommunen führte. Wer bei seinen Handlungen derartigen Kontrollen ausgesetzt war wie der Podestà, mußte darauf bedacht sein, sich rechtlich abzusichern. Nach einer Lektüre der Bestimmungen der kommunalen Statuten Ober- und Mittelitaliens des 13. Jahrhunderts erscheint es als nur zu verständlich, daß das Podestà-Amt zu dieser Zeit nur noch berufsmäßig ausgeübt werden konnte. Nicht der Podestà selbst brauchte sich dabei als profunder Rechtskenner erweisen, da er ja damit nicht automatisch zum guten Verwaltungsfachmann wurde. Doch war es nötig und wurde dann auch statutarisch festgeschrieben, daß er eigene Richter (*indices potestatis*) für Verwaltungsaufgaben beschäftigen mußte. In Bologna ist ein *index potestatis* urkundlich erstmals für 1197 nachzuweisen. Die Statuten des 13. Jahrhunderts binden dann den Podestà auch, bei Rechtsstreitigkeiten Gutachten einheimischer oder fremder Juristen einzuholen<sup>41)</sup>. Wenn der Podestà wegen der ihm aufgetragenen Schiedsrichterrolle allmählich dann nahezu ausschließlich von außerhalb geholt wurde, hatte er es um so

40) Zum Podestariat in Bologna HESSEL, wie Anm. 22, S. 325f. u. 346ff., FRIED, wie Anm. 9, S. 81. Kontroverse Beurteilung der Entstehung in Zusammenhang mit den staufischen Verwaltungsmaßnahmen nach 1158 bei H. APPEL, Friedrich Barbarossa und die italienischen Kommunen (1964) bzw. G. FASOLI, Friedrich Barbarossa und die lombardischen Städte (ital. 1965), beide nachgedruckt in: Friedrich Barbarossa, hg. v. G. WOLF (WdF 390), Darmstadt 1975, S. 83–103 u. 149–183; Popolo e Stato in Italia nell'età di Federico Barbarossa. Alessandria e la Lega lombarda, Turin 1970 (Kongressakten), bes. G. TABACCO, La Costituzione del regno italico al tempo di Federico Barbarossa, S. 163–177, u. A. TORRE, La Romagna e Federico Barbarossa, S. 563–607; A. HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien, 2 Bde. (Monogr. z. Gesch. d. Mittelalters 1/I+II), Stuttgart 1970/71, dazu kritisch D. VON DER NAHMER, Zur Herrschaft Friedrich Barbarossas in Italien. In: StM, ser. 3, 15 (1974), S. 587–703. Im übrigen A. HAVERKAMP in seinem Literaturbericht, wie Anm. 12, S. 143ff.

41) V. FRANCHINI, Saggi di ricerche sull'istituto del podestà nei Comuni medievali, Bologna 1912; G. HANAUER, Das Berufspodestat im dreizehnten Jahrhundert. In: MIÖG 23 (1902), S. 377–426; CH. LUDWIG, Untersuchungen über die frühesten »Podestaten« italienischer Städte, phil. Diss. Wien 1973; O. BANTI, Forme di governo personale nei comuni dell'Italia centrosettentrionale nel periodo consolare (sec. XI–XII). In: Studi sul medioevo cristiano offerti a R. MORGHEN per il 90° anniversario dell'Istituto Storico Italiano (1883–1973), 1, Rom 1974, S. 29–56. Zum Syndikatsprozeß des Podestà ENGELMANN, wie Anm. 25, S. 295ff. – Bologneser Statuten um die Mitte des 13. Jahrhunderts: a) Heranziehung einheimischer wie auswärtiger Gutachter, Statuti di Bologna dall'anno 1245–1267, ed. L. FRATI, 3 Bde., Bologna 1869–76, hier 1, S. 79f.; 2, S. 159ff.; b) Syndikatsprozeß, 1, S. 59; 3, S. 98ff. Vgl. Statuti di Bologna dell'anno 1288, ed. G. FASOLI e P. SELLA (StT 73/85), Vatikanstadt 1937/39, I, 15 = S. 33f. (Gutachten) u. II, 2 = S. 43ff. (Syndikatsprozeß des Podestà).

nötiger, bei der Amtsführung durch einheimische Experten beraten zu werden. Er amtierte ja nur ein oder gar nur ein halbes Jahr, bevor er andernorts tätig wurde. Kurz nachdem 1155 in Bologna der erste Podestà zu amtieren aufgehört hatte, begegnet uns in der Kommune die Institution der *iudices communis*, die sich mit dem endgültigen Übergang vom Konsulat zum Podestariat im letzten Viertel des Jahrhunderts zahlenmäßig erheblich ausweitete<sup>42)</sup>.

Im gut 120 km nördlicher gelegenen Padua mußte nach den Statuten von 1276 jeder Podestà vier Richter mitbringen, die zwingend Nichtpaduaner zu sein hatten. Ihnen standen die Entscheidungen in Kriminalfragen zu, die man offensichtlich lieber von unabhängigen Fremden treffen ließ. Für einheimische Richter gab es zwölf Planstellen, acht davon im Zivilgerichtsbe-  
reich (*iudices del palazzo*) und vier in den dauernden juristischen Kommissionen, in denen auch Laien tätig waren. Außerdem war eine ständig schwankende Anzahl von außerordentlichen Ämtern mit Juristen zu besetzen<sup>43)</sup>. Die Zahl der Paduanischen *iudices* stieg dabei in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von 14 auf 120 an, vergleichbar also mit der Zunahme der Notarszahlen. Auch *iudices* organisierten sich korporativ in einem Kollegium. Dieses allein konnte die Richterämter an seine Mitglieder vergeben, die bei ihrer Aufnahme mindestens 20 Jahre alt sein, ein besteuertfähiges Vermögen von 100 Lire besitzen und ein Rechtsstudium von mindestens 6 Jahren hinter sich haben mußten. Eine Graduierung mußte dabei nicht erreicht werden; es genügte der Nachweis des Besitzes folgender Bücher des römischen Rechtes: des Codex Justiniani, der Institutionen und des Digestum vetus, offensichtlich hier als Nachweis dafür gedacht, auch Vorlesungen über diese Bücher gehört zu haben. Immerhin verlangte man in Padua von seinen *iudices* ein um ein Jahr längeres Rechtsstudium als dies 1250 die Bologneser in ihren Statuten taten<sup>44)</sup>.

Das Paduaner Beispiel verweist bereits auf den Zustand der Beziehungen zwischen italienischen Kommunen und dem Rechtsstudium, so wie es sich überall ab der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in fest institutionalisierter Form darbot. Auch bei Paduas *studium* lag das Schwergewicht lange Zeit bei den Juristen und übertraf im Ansehen seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits dasjenige Bolognas. Diesem hatte zwar noch 1220 Papst Honorius III., der freilich zuvor selbst Archidiakon dort gewesen war, den Rang eines zweiten Bethlehem zugebilligt und den Bolognesern damit geschmeichelt, *vestra civitas inter alias sit famosa*<sup>45)</sup>.

42) Die Bedeutung der Rolle des Podestà für das Rechtsleben Bolognas untersucht bei HESSEL, wie Anm. 22, S. 323 ff. u. FRIED, wie Anm. 9, S. 83 ff.

43) Statuti del Comune di Padova dal secolo XII all'anno 1285, ed. A. GLORIA, Padua 1873, I, 12 = S. 11 f. (Richter des Podestà), XXII, 230 = S. 82 (12 Richter der Kommune), XXIV, 265–279 = S. 79–91 (sonstige Ämter für Juristen). Dazu HYDE, wie Anm. 28, S. 125 ff.

44) Zum Ansteigen der Zahl der *iudices* in den *Statuta et Matricula Collegii Iudicum* HYDE, wie Anm. 28, S. 128 f.; Zulassungsbedingungen zum *Collegium Iudicum* in den Statuten von 1276, ed. GLORIA, wie Anm. 43, XXIII, 253, 254, 256 = S. 86, in Bologna Statuti, ed. FRATI, wie Anm. 48, I, 13 = S. 119. Dazu FASOLI, Giuristi, wie Anm. 26, S. 36.

45) Honorius III., *Cum sepe contingat*, 1220, Apr. 7 (PRESSUTTI, Regesta Honorii Papae III, Rom 1888, Nachdr. Hildesheim 1978, no. 2383, Druck bei RASHDALL 1, S. 586 ff. (= Appendix I.D).

Paduas Universität hatte sich aus unruhigen Anfängen in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts aus einer Abspaltung von Bologna entwickelt, brachte nun aber der Gemeinde am Bacchiglione Ansehen und Ruhm<sup>46</sup>). Dafür besoldeten die Paduaner ihre Rechtsprofessoren, verlangten dann auch zum Ausgleich kostenlos Rechtsgutachten für die Kommune<sup>47</sup>). Eine direkte Einflußnahme der Rechtslehrer auf das politische Leben in der Kommune unterband man aber sorgfältig. Die Statuten von 1276 hielten fest, daß kein Bürger ein Professorenamt am *studium* übernehmen dürfe<sup>48</sup>). Es gab damit keinen Übergang von Universitätsjuristen und Stadtjuristen, obwohl beide, Paduaner und Nichtpaduaner, Kanonisten und Legisten, Kleriker und Laien, im Kollegium des Rechts vereinigt waren.

Ganz anders gestalteten sich die Beziehungen in Bologna. Hier war im 13. Jahrhundert die Gefahr einer allzu großen Identifizierung der Kommune mit ihrem Rechtsstudium gegeben. Per Statut legte man 1245 fest, daß jeder Professor, Einheimischer oder Nichtbologneser, qua officio Mitglied im nun 600-köpfigen großen Rat der *credenza* sein sollte<sup>49</sup>).

### III

Der Weg zu dieser völligen Einverleibung der Professoren in die Kommune, der im Gegensatz zu den Paduaner Verhältnissen steht, war jedoch ein höchst verschlungener<sup>50</sup>).

Als Heinrich V. nach der Rebellion der Bolognesen nach Italien kam, traten ihm 1116 als Wortführer der Kommune die *causidici* Albertus Grassus und Ugo de Ansaldo entgegen. Beide waren wie die übrigen sieben Mitglieder der städtischen Gesandtschaft Abkömmlinge mächtiger Adelsfamilien in der Stadt. Ihre Aufgabe war die Vertretung ihrer Kommune bei dem anberaumten kaiserlichen Hofgerichtstermin. An diesem Prozeß waren aber auch zwei *indices*

46) Dazu RASHDALL 2, S. 9ff.; A. GLORIA, Monumenti della Università di Padova (1222–1318). In: Memorie del R. Istituto veneto di scienze, lettere ed arti 22 (1882), S. 231–674; H. DENIFLE, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885, S. 277–289; R. CESSI, Lo «Studio Bolognese» e lo «Studio Padovano». In: Studi Accursiani, wie Anm. 26, 1, S. 149–160. N. G. STRAISI, Arts and Sciences at Padua. The *Studium* of Padua before 1350, Toronto 1974.

47) Statuti, ed. GLORIA, wie Anm. 43, XXIII, 1249 = S. 377. Dazu HYDE, wie Anm. 28, S. 124.

48) Statuti, ed. GLORIA, wie Anm. 43, XXIII, 1249 u. 1253 = S. 37f.

49) Statuti, ed. FRATI, wie Anm. 41, 2, S. 22f. Vgl. Statuti 1288, ed. FASOLI/SELLA, wie Anm. 41, I, 11 = S. 29f. (während laufenden Unterrichts keine Verpflichtung zur Teilnahme an Ratssitzungen).

50) Vgl. dazu HESSEL, wie Anm. 22, S. 415–436, RASHDALL 1, S. 142–175, DE VERGOTTINI, wie Anm. 22, pass., G. ROSSI, «Universitas scholarium» e comune. In: Studie e Memorie NS 1, wie Anm. 22, S. 173–266, CENCETTI, wie Anm. 10, L. DAL PANE, Lo «Studio» e l'economia della città. In: Studi Accursiani, wie Anm. 26, 1, S. 40–53, J. K. HYDE, Commune, University, and Society in Early Medieval Bologna. In: Universities in Politics. Case Studies from the Late Middle Ages and Early Modern Period, ed. with an Introd. by J. W. BALDWIN and R. A. GOLDTHWAITE, Baltimore/London 1972, S. 17–46, FRIED, wie Anm. 9, S. 115ff. u. 140ff., W. STEFFEN, Die studentische Autonomie im mittelalterlichen Bologna. Eine Untersuchung über die Stellung der Studenten und ihrer Universitas gegenüber Professoren und Stadtregierung im 13./14. Jahrhundert (Geist und Werk der Zeiten 58), Bern 1981.

mit Kenntnissen im römischen Recht, *legis periti* also, beteiligt: Ubaldu de Carpineti und Irnerius, letzterer selbst Bolognese<sup>51</sup>). Beide waren zuvor – wie auch zwei andere *iuurisperiti* namens Lambert und Pepo, die in den Umkreis der entstehenden Schulen des römischen Rechts gehören – bereits Richter am Hofgericht der tuskischen Markgräfin Mathilde gewesen. Heinrich V. übernahm mit dem Erbe der mathildischen Güter auch den Stab dieser Juristen, die nun in seinem italienischen Hofgericht in der Folgezeit hervortraten<sup>52</sup>).

In der damaligen Übergangszeit zur kommunalen Autonomie auch auf dem Feld der Gerichtsbarkeit standen sich *iudices* verschiedener Art gegenüber. Eigene *iudices* wirkten in den Autonomie beanspruchenden Kommunen, *iudices* umgaben aber auch die Vertreter kaiserlicher Gerichtsbarkeit in Italien, die Grafen, Markgrafen und Bischöfe. In deren Namen saßen sie als Schöffen zu Gericht, konnten wohl auch schon als urteilende Richter, einzeln oder im Verband, tätig werden. Solche *iudices* gehörten zu den vertrauten Ratgebern dieser adligen Herren, waren selbst adeliger Herkunft und besaßen zusätzlich Rechtskenntnisse<sup>53</sup>).

Für Juristen war aber neben guten Rechtskenntnissen durchaus auch die traditionelle Fertigkeit des Adels im Waffengebrauch nützlich. 1098 entschied Markgräfin Mathilde, daß beim Placitum von Garfagnolo der Streit des Klosters S. Prospero von Reggio nach traditionellem langobardischen Brauch die Richter den Zweikampf anordnen sollten, obwohl doch die *causidici* des Abtes noch einmal eine Beweisführung nach der *lex serenissimi imperatoris Iustiniani* aus Codex und Institutionen versuchten und als einer der Richter der schon genannte Ubaldu de Carpineti amtierte, der in einem Placitum von 1096 als *legis doctor* bezeichnet wird, also als ein im römischen Recht Gebildeter zu gelten hat<sup>54</sup>). Mit ihrer Entscheidung für einen Zweikampf als Urteilsgrundlage entsprach Mathilde aber nun durchaus den Überzeugungen und den Lehren der lombardischen Juristen, auch wenn diese selbst hilfswiese das römische Recht zur Auslegung der Bestimmungen des *Liber Papiensis* heranzogen. So erörtern die nach der Jahrhundertmitte entstandenen *Expositiones ad Librum Papiensem* gerade am Fall strittigen Besitzes, ob ein Beweis mit Urkunden allein genügen kann, und gestehen hier ausdrücklich das traditionelle Entscheidungsmittel des Zweikampfes zu. Angeblich mußte sich gerade in dieser Angelegenheit auch Lanfrank von Pavia-Bec von einem anderen langobardischen Rechtskundi-

51) Prozeßurkunde Heinrichs V. vom 15. Mai 1116 in Governole am Po, gedruckt zuletzt bei E. SPAGNESI, Wernerius Bononiensis iudex. La figura storica d'Irnerio (Accademia Toscana «La Colombaria», Studi 16), Florenz 1970, S. 73 f. (Urkunde Nr. 9); dort auch S. 77 der Bericht aus dem Bologneser Registro Grosso der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts über die Aussöhnung des Herrschers mit der Kommune. Zum ganzen vgl. HESSEL, wie Anm. 22, S. 51 ff., FRIED, wie Anm. 9, S. 42 f.

52) Zu dieser Personengruppe zusammenfassend FRIED, wie Anm. 9, S. 16 f., 47 u. 88, zur Rolle der *iudices* und *causidici* am Hofgericht der Mathilde FICKER, Italien, 3, S. 121–149, C. G. MOR, I giudici della contessa Matilde e la rinascita del diritto romano. In: Studi in memoria di B. Donati, Modena 1954, S. 43–59, CENCETTI, wie Anm. 10, S. 798 ff.

53) FICKER, Italien, 3, pass., FRIED, wie Anm. 9, S. 24 ff.

54) Ubaldu de Carpineti als *legis doctor* 1076, FICKER, Italien, 3, S. 156 f. (mit weiterführenden Belegen); Placitum von Garfagnolo 1098, gedruckt zuletzt bei C. MANARESI, I Placiti del «Regnum Italiae», 3 (Fonti per la Storia d'Italia 97), Rom 1960, Nr. 478, S. 432 ff.

gen belehren lassen, daß Otto I. die alten lombardischen *usūs* durchaus nicht habe ändern wollen<sup>55)</sup>.

*Indices* am Ende des 11. Jahrhunderts waren im Recht Gebildete von hoher sozialer Stellung, die entweder von den Trägern der Gerichtsbarkeit für ganz bestimmte Fälle ernannt wurden, oder aber wie die *indices domini imperatoris* oder *indices sacri palatii* ihre Titel lebenslang führten und nur von Fall zu Fall tatsächlich praktizierende *indices* waren<sup>56)</sup>. Nach den von Johannes Fried 1974 vorgelegten Untersuchungsergebnissen veränderte sich diese Ausgangssituation im Verlaufe des 12. Jahrhunderts in Richtung auf ein Berufsjuristentum, das bestimmte Ausbildungsnormen erfüllte, und zwar durch die Institution und das praktische Wirken der *causidici*<sup>57)</sup>. Denn deren Beteiligung an den Prozessen führte zu einer nachhaltigen Veränderung in den Methoden der Rechtsfindung und Rechtsprechung, auch wenn das Placitum von Garfagnolo zeigt, wie groß das Beharrungsvermögen rechtlicher Traditionen natürlich war. *Causidici* waren ursprünglich die Advokaten der rechtsuchenden Parteien, die vor dem erkennenden Gericht als Gesetzeskenner auftraten und auch bei der Urteilsfindung beteiligt waren. Fried glaubt nun – wie vor ihm schon Ficker – zeigen zu können, daß es die *causidici* waren, über die das römische Recht immer stärker in die Gerichtspraxis eindrang. Anhand der Zeugnisse einer freilich schmalen Quellenbasis folgert er, daß der Anteil der sich an Präzedenz ausrichtenden Rechtsfindungen gegenüber den auf gelehrte Fallerörterungen basierenden zurückgeht<sup>58)</sup>.

Dank ihrer Bildung im römischen Recht drängten die *causidici* in Stellungen, die bislang nur von den am Gewohnheitsrecht geschulten, aber ungelehrten *indices* eingenommen werden. Für römisch-rechtlich gebildete *causidici* und *indices* wird man wohl eine stärker institutionalisierte Ausbildung ansetzen dürfen, so daß konkurrierend neben die überkommene triviale Schulung nun eine um umfassende Kenntnisse im römischen Recht erweiterte trat. Der Erwerb guter

55) Expositio ad Wido 6, §§ 15–24, wie Anm. 6, S. 565–7. Zum Hintergrund und zur Urteilsfindung durch Sachverhalt M. CONRAT (COHN), Quellen und Literatur des Römischen Rechts im frühen Mittelalter, 1, Leipzig 1891, Nachdr. Aalen 1963, S. 404 ff., H. KANTOROWICZ, De pugna. La letteratura longobardistica sull' duello giudiziario (1937/38), Nachdruck in: KANTOROWICZ, Rechtshistorische Schriften, Karlsruhe 1970, S. 255–272, P. VACCARI, Diritto longobardo e letteratura longobardistica intorno al diritto romano (IRMAE I, 4b ee), Mailand 1966, S. 7, DIURNI, wie Anm. 6, S. 133 f. u. 160. – Der Expositor verweist ausdrücklich auf die Bestimmungen von Otto I, Prooemium, 1 u. 9 im *Liber papiensis* (ed. cit. S. 567 f. u. 580): *quia capitulum Octonis quod est »Quacumque lege sive etiam Romana« ostendit [..] in hoc quod dicit: »omnia, ut in his capitulis per pugnam decrevimus observare precipimus«* (Expos. § 17, S. 566). Zur Auseinandersetzung, die solche Lehre mit einem angeblich mit Lanfranc von Pavia-Bec identischen gleichnamigen Lombardischen Rechtskundigen herbeiführt, siehe bei Anm. 6. Andererseits bemerkt die Expositio ad Otto 13: *magis enim credere debemus Romane legis auctoritati quam rhetorice; legitur enim in quarto Institutionum libro que in illa tali appellatione superdicta in genus et intentio; et ideo pugnas fieri inde asserunt* (§ 14, S. 537).

56) FICKER, Italien, 3, bes. S. 259 ff., 269 ff., u. 288 ff.; FRIED, wie Anm. 9, S. 28 f. u. 36.

57) FRIED, wie Anm. 9, S. 36 ff.

58) FICKER, Italien, 3, S. 124 ff.; MOR, wie Anm. 52, S. 47 f.; SPAGNESI, wie Anm. 51, S. 124 ff.; FRIED, wie Anm. 9, S. 38 f.

grammatikalischer und rhetorischer Fähigkeiten galt ja seit jeher als überaus nützlich für eine Tätigkeit vor Gericht<sup>59</sup>). Aber wenn solche Fähigkeiten mit Kenntnissen des römischen Rechts in der Weise verbunden wurden, daß nun dessen Termini zergliedert und auf ihren Anwendungsbereich hin untersucht und somit als Argumente in die Fallerörterung eingebracht werden konnten, mußte die Reputation eines Mannes wachsen, der alte schriftlich fixierte Gesetze und Autoritäten unmittelbar anwendbar machen konnte. Wenn sich ein *causidicus* in gelehrter Argumentation bewährt hatte, konnte er damit rechnen, zum *index* aufzusteigen. Aber auch jetzt war im Regelfall noch immer die Zugehörigkeit zur sozialen Schicht der städtischen *militēs* die Voraussetzung<sup>60</sup>).

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts hatte sich dann aber die Rekrutierung der *index*-Amtsträger in den Kommunen schon verschoben, so daß oft nicht mehr die Herkunft, sondern der Berufsstand das Kriterium bildete. In Pisa durften damals bestimmte Richterämter in der Stadt nur noch von gelehrten Juristen übernommen werden. Diesen Juristen war zwar der Aufstieg zum Amt des Konsuls noch selbst verwehrt; aber bei entsprechendem Ansehen war es doch den Söhnen möglich, wie dies Peter Classen an den Söhnen Burgundios von Pisa nachwies<sup>61</sup>).

Wie sehr sich tatsächlich das Gerichtsverfahren durch das Eindringen von Elementen des römischen Rechtes in Richtung auf normorientierte, kontrollierbare Rechtserkenntnis veränderte, zeigt die schon vor 1100 mehrfach bezeugte Praxis des Einholens schriftlicher Gutachten anerkannter *iurisperiti*. Solche *iurisperiti* gab es damals offenbar in besonderer Häufung in Städten, die für die königliche Gerichtsbarkeit eine besondere Rolle gespielt hatten, aus deren Mauern der König aber seit dem Ende des 10. Jahrhunderts verdrängt worden war, so Pavia, Mailand, Piacenza und Cremona; ähnlich wohl für den Bereich des römischen Rechts in Ravenna und Reggio (Emilia)<sup>62</sup>). Bekanntlich griff von Ravenna aus nicht nur Petrus Crassus mit seiner *Defensio Heinrici Regis* in die Auseinandersetzungen des Investiturstreites ein, sondern dorthin hatten sich auch schon um die Mitte des Jahrhunderts die Florentiner gewandt,

59) Entsprechend dürfte das Zeugnis der *Expositiones in Librum Papiensem* (s. Anm. 55) zu verstehen sein, wenn dort betont wird, daß der *auctoritas* der *Romana lex* mehr zu glauben sei als derjenigen der Rhetorik. Zum Hintergrund vgl. H. ZIMMERMANN, Römische und kanonische Rechtskenntnis und Rechtsschulung im früheren Mittelalter. In: La Scuola nell'Occidente latino dell' Alto Medioevo (Settimane di studio Spoleto 19,2), Spoleto 1972, S. 767–794 und U. GUALAZZINI, Trivium e quadrivium (IRMAE, I, 5a), Mailand 1970.

60) FRIED, wie Anm. 9, S. 40ff.

61) CLASSEN, Burgundio, wie Anm. 24, S. 31ff.

62) FICKER, Italien, 3, pass.; G. SANTINI, »Legis doctores«, wie Anm. 25; H. KELLER, Der Gerichtsort, wie Anm. 17, S. 40ff.; P. CLASSEN, Studium, wie Anm. 24, S. 34ff. – Unermüdlich versuchte U. Gualazzini seine Theorie von der kontinuierlichen Existenz von Rechtsunterricht in »scuole preuniversitarie« zu belegen. Vgl. dazu seine umfangreichen Studien zu Cremona, Parma und Reggio (Emilia): Ricerche sulle scuole preuniversitarie del Medioevo. Contributo di indagini sul sorgere delle università, Mailand 1943, La Scuola giuridica reggiana nel Medio Evo (con appendice di documenti), Mailand 1952 und Genesi e sviluppo dello »Studium parmense« nel medioevo (nuove indagini), Mailand 1968. Zu Pavia GUALAZZINI, La Scuola pavese con particolare riguardo all'insegnamento del diritto. In: Atti Pavia, wie Anm. 15, S. 35–73.

als ein Rechtsproblem über die Bestimmung des Verwandtschaftsgrades zu lösen war. Wir wissen davon, weil Petrus Damiani wütend gegen das von den *sapientes civitatis* in Ravenna erstattete Gutachten protestierte, das sich nicht an die kirchenrechtliche Verwandtschaftsgradbestimmung hielt<sup>63</sup>.

Der Bologneser gelehrte Jurist Irnerius war nicht nur 1116 beim Prozeß Heinrichs V. gegen Bologna als *index* beteiligt, er blieb auch weiterhin auf kaiserlicher Seite. Im Nachfolgestreit um Paschalis II. trat Irnerius 1118 nach dem Bericht Landulfs d. J. von Mailand auf die Kanzel der Peterskirche und forderte das römische Volk auf, den kaiserlichen Kandidaten zu wählen, wie es die urkundliche Rechtslage erfordere. Entsprechend traf Irnerius mit Heinrich V. die Bannsentenz des Kardinalpapstes Calixt II. auf dem Reimser Konzil des folgenden Jahres<sup>64</sup>.

Mit der Gestalt des Irnerius sind wir beim Problem der Entstehung von Schulen mit Unterricht im römischen Recht in Bologna angelangt. Angesichts der wenigen Zeugnisse, die über die Anfänge eines Rechtsstudiums dort berichten und von denen allerhöchstens eines als zeitgenössisch eingestuft werden kann, ist es nicht verwunderlich, wie kontrovers die Erklärungsversuche der Forschung bis heute geblieben sind<sup>65</sup>.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen lange Zeit Texte des Bologneser Rechtslehrers Odofredus de Denariis († 1265), der sich nach 1230 an verschiedenen Stellen seiner *Lecturae* über die Anfänge des Rechtsstudiums in seiner Heimatstadt äußerte<sup>66</sup>. Sie waren nach Meinung des Odofredus allein das Verdienst des Irnerius, während die Bemühungen eines anderen

63) Zur Situation in Ravenna zusammenfassend K. JORDAN, Ravenna und Rom im Zeitalter Gregors VII. In: Atti del II° Congresso Internazionale di Studi sull'Alto Medioevo, Spoleto 1954, S. 193–198. Die Spezialuntersuchungen Jordans aus den Jahren 1938 bis 1954 sind jetzt mit wichtigen Nachträgen neu gedruckt in: JORDAN, Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters (Kieler Historische Studien 29), Stuttgart 1980, S. 21–84 (Nachtrag S. 345 ff.). Jordans Beurteilung der Rolle des römischen Rechts in der *Defensio Heinrici Regis* des Petrus Crassus und in den Ravennater Urkundenfälschungen ist gegen jüngste Deutungsversuche aufrechtzuerhalten. Vgl. I. S. ROBINSON, Authority and Resistance in the Investiture Contest. The Polemical Literature of the Late Eleventh Century, Manchester 1978, bes. S. 75 ff. (Petrus Crassus kein Ravennate) und 160 ff. (Ravennater privilegia spuria). Die Polemik des Petrus Damiani gegen die Ravennater in dessen *De parentelae gradibus*. In: MPL 145, Sp. 191–208: *sapientes civitates in unum convenientes* (Sp. 191). Hier findet sich auch eine Bezugnahme auf die von den Ravennater Juristen herangezogene Institutionenstelle. Zum Ganzen vgl. auch C. G. MOR, »Legis Doctor«. In: Studi Accursiani, wie Anm. 26, 1, S. 193–201, hier S. 198 ff.

64) Landulfi iunioris Historia Mediolanensis, ed. C. CASTIGLIONI (Rerum Italicarum Scriptores n. ed. V/3), Bologna 1934, c. 45, S. 28. Die von Irnerius verlesenen *decreta pontificum* identisch mit den Ravennater Fälschungen: JORDAN, wie Anm. 63, DE VERGOTTINI, wie Anm. 22, S. 31 ff.; Bannung des Juristen als Anhänger Heinrichs V. und dessen Papstes Gregor VIII.-Mauritius Burdinus: W. HOLTZMANN, Eine Bannsentenz des Konzils von Reims 1119. In: NA 50 (1933), S. 246 ff., FRIED, wie Anm. 9, S. 48 f.

65) Zwischenbilanzen zogen 1955 S. STELLING-MICHAUD, L'Université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles (Travaux d'humanisme et renaissance 17), Genf 1955, S. 13 ff. und G. CENCETTI 1966, wie Anm. 10. Jüngstes Resümee bei STEFFEN, wie Anm. 50, S. 29 ff.

66) Zusammengestellt bei SAVIGNY, 3, S. 426 ff. und 4, S. 11 f. Die daraus resultierende Lehre Odofredus' über die Anfänge des Rechtsstudiums in Bologna resümiert A. SORBELLI, Storia della Università di

Rechtskundigen namens Pepo nichts Bleibendes hinterließen. Beide, Irnerius wie Pepo, sind aber in zeitgenössischen Zeugnissen nur als praktizierende Juristen nachweisbar<sup>67)</sup>. Neues Licht fiel auf die Gestalt des Pepo, als er nicht nur in einem Gedicht des Bischofs Walafrid von Siena von ca. 1090 *De utroque apostolico* angeblich als *clarum Bononiensium lumen* apostrophiert gelten konnte<sup>68)</sup>, sondern ihn der englische Theologe Radulfus Niger in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts in seinem moralexegetischen Werk zu den Büchern der Könige im Alten Testament an zwei Stellen erwähnte: einmal in seiner Schrittmacherfunktion bei der Wiederbelebung des römischen Rechts (*velut aurora surgente*), zum anderen als *tamquam Codicis Iustiniani et Institutionem baiulus*, der durch seine Nähe zu Heinrich IV. eine gewichtige Rolle für die Nutzbarmachung des römischen Rechts durch die weltlichen Fürsten spielte<sup>69)</sup>.

Bestätigung für eine durchaus nicht unbedeutende Rolle des *legis doctor* Pepo erwuchs aus dem Zeugnis einer südfranzösischen Institutionenglosse aus dem Ende des ersten Viertels des 12. Jahrhunderts, die eine Lehrmeinung des Pepo (überliefert wohl in Form einer Glosse) zu einem Definitionsproblem zitiert<sup>70)</sup>. Da nun andererseits durch die Placita-Urkunden sowohl

Bologna 1, Il Medioevo, Bologna 1944, S. 32. Zur Datierung der *Lecturae* des Odofredus WEIMAR, wie Anm. 9, S. 176.

67) Belege für Pepo bei SPAGNESI, wie Anm. 51, S. 148 ff. und FRIED, wie Anm. 9, S. 88, für Irnerius SPAGNESI, S. 29–106 u. FRIED, S. 88 f.

68) Das Gedicht ist nicht im Original erhalten, sondern nur in einer Prosazusammenfassung in den *Historiae Senenses* des Sieneser Humanisten Sigismondo Ticci (gen. Tizio, 1528). Diese wurde zuerst ediert von E. DÜMMLER in MGH L.d.L. III, S. 733 f., nun aber nach der Originalhandschrift Tizios in der Biblioteca Chigiana der Vatikan. Bibl. (ms. Chig. G, I., 31, fo. 299<sup>v</sup>–300<sup>r</sup>) von P. FIORELLI, *Clarum Bononiensium lumen*. In: Per Francesco Calasso. Studi degli allievi, Rom 1978, S. 413–459, hier S. 433 f. – Dieses Gedicht ist das einzige Zeugnis, das einen Pepo direkt mit Bologna in Verbindung bringt. Im Unterschied zur älteren Forschung – vgl. H. KANTOROWICZ/B. SMALLEY, *An English Theologian's view of Roman Law: Pepo, Irnerius, Ralph Niger* (1943), Nachdr. in KANTOROWICZ, *Rechtshist. Studien*, wie Anm. 55, S. 237–252, hier S. 235 f. –, die eine Zuweisung des Pepo an Bologna nur als Zutat des Humanisten Tizio ansah, hat nun FIORELLI versucht, den von Gualfred/Tizio genannten Pepo mit dem in einer Bologneser Bischofsliste aus dem Kloster S. Salvatore di Reno, dem sog. »Elenco romano«, genannten Gegenbischof Petrus zu identifizieren (ebend. S. 442 ff.). Sollte Fiorellis Konstruktion zu Recht bestehen, so ist freilich damit noch nicht bewiesen, daß es sich bei dem heinrizianischen Bologneser Bischof Petrus-Pepo (1085–ca. 1096) um den *legis doctor* Pepo handelt, der auf den Placita der Mathilde seit 1072 auftaucht.

69) KANTOROWICZ/SMALLEY, wie Anm. 68, S. 236 ff. (Texted. S. 241–244); L. SCHMUGGE, *Codicis Iustiniani et Institutionum baiulus*. Eine neue Quelle zu Magister Pepo von Bologna. In: *Ius Commune* 6 (1977), S. 1–9. – Die durch den Text des Radulfus Niger zu postulierende Nähe des Pepo zu Heinrich IV. bei dessen Lombardeiaufenthalten könnte natürlich gut zu dem von Fiorelli vermuteten Aufstieg des aus der Sieneser Gegend stammenden Pepo zum heinrizianischen Bischof von Bologna nach 1085 passen, weniger freilich zum Zeugnis des noch 1088/89 im Sienesischen tätigen *Pepo notarius et index*. Siehe die entsprechenden Belege bei FRIED, wie Anm. 9, S. 88, Anm. 1.

70) *La Summa Institutionum Iustiniani est in hoc opere* (Ms. Pierpont Morgan 103), ed. P. LEGENDRE (*Ius Commune*, Sonderheft 2), Frankfurt/M. 1973, S. 91. Zur wahrscheinlichen Entstehungszeit dieses Werks um 1127 in der Rechtsschule von Die bei Valence A. GOURON, *Une école juridique française dans la première moitié du XII<sup>e</sup> siècle*. In: *Mélanges Roger Aubenas (Recueil de mémoires et travaux...)*, Montpellier 1974, S. 363–384.

Pepo als auch der jüngere Irnerius als zum Kreis der *causidici* und *indices* am Hofgericht der Markgräfin Mathilde zugehörig erwiesen sind, schien auch die Aussage Burchards von Ursperg in seinem *Chronicon* indirekt Bestätigung zu erhalten, Irnerius habe auf Bitten der Mathilde die *libri legum* wieder in den Zustand versetzt, den sie zu Zeiten Justinians hatten<sup>71)</sup>.

Dafür gerieten die Aussagen des Odofredus, der den Ruhm für die Entstehung des Bologneser Rechtsstudiums allein dem Irnerius zuerkannte, in der Forschung der letzten Jahre zunehmend in Mißkredit. Stattdessen wollte man mit ganz unterschiedlicher, oft auch geradezu konträrer Begründung in Pepo einen »der ersten großen Vermittler des römischen Rechts im 11. Jahrhundert« sehen, wenn nicht sogar den Mitbegründer des Bologneser Rechtsstudiums<sup>72)</sup>.

Es mag somit beinahe überflüssig anmuten, wenn hier zumindest einer der Odofredus-Texte noch einmal wörtlich zitiert und detailliert erörtert werden soll. Freilich glaube ich, daß die Forschungsdiskussion der letzten Jahre zu sehr von den Intentionen des Odofredus und damit vom »Sitz im Leben« dieser Äußerungen, d. h. der Situation des juristischen Studiums in Bologna in der Zeit nach 1230, weggeführt hat. Bei Odofredus ist von Pepo und Irnerius nicht als praktizierenden Juristen die Rede. Dieser Umstand verweist bereits deutlich darauf, daß sich das Interesse des Bologneser Rechtslehrers des 13. Jahrhunderts auf seinen ersten Vorläufer und damit auf die Anfänge des Rechtsunterrichts in seiner Kommune richtet.

In seiner *Lectura super Digesto veteri* (ad D. 1. 1. 6) ist zu lesen: *Or signori, dominus Yrnerius fuit apud nos lucerna iuris, fuit enim primus, qui docuit iura in civitate ista. Primo cepit studium esse in civitate ista in artibus, et cum studium esset destructum Rome, libri legales fuerunt deportati ad civitatem Ravenne et de Ravenna ad civitatem istam. De hoc studebantur in artibus libri legales, qui a civitate Ravenne fuerunt portati ad civitatem istam. Quidam dominus Pepo cepit auctoritate sua legere in legibus, tamen quicquid fuerit de scientia sua nullius nominis fuit. Dominus Irnerius docebat in civitate ista in artibus, cepit per se studere in libris nostris, et studendo cepit velle docere in legibus. Et ipse fuit primus illuminator scientie nostre, unde ipsum lucernam iuris nuncupamus*<sup>73)</sup>.

Odofredus stellt in diesem rhetorisch durchgefeilten Text drei Faktoren heraus, die ihm für die Entstehung des Bologneser Rechtsstudiums wichtig sind:

1. Die Kontinuität des Studiums des römischen Rechts in den *urbes regiae*, gewahrt durch die Translation der *libri legales* von Rom über Ravenna nach Bologna. Dies legt Odofredus noch ausführlicher in seiner *Lectura super Digesto novo* dar und wiederholt sie in der Codex-

71) Burchard von Ursperg, *Chronicon*, ed. O. HOLDER-EGGER et B. v. SIMSON, MGH SRG in us. schol. [16], Hannover 1916, S. 15f. Burchard spricht hier nur von einer *renovatio librorum legum ad petitionem Mathilde comitisse*, nicht aber von einer Rechtsschule. Vgl. SPAGNESI, wie Anm. 51, S. 110ff., FRIED, wie Anm. 9, S. 254f.

72) SCHMUGGE, wie Anm. 69, S. 9; P. COLLIVA, Pepo legis doctor. In: *Atti e Memorie della deputazione di Storia per le provincie di Romagna* NS 29/30 (1979), S. 153–162.

73) Textedition nach der handschriftl. Überlieferung bei KANTOROWICZ/SMALLEY, wie Anm. 69, S. 232.

- Lectura<sup>74</sup>): Diese Translationsvorstellung steht dabei in engem Zusammenhang mit der Legende von der Gründung Bolognas als *urbs regia* durch Kaiser Theodosius II.<sup>75</sup>)
2. Der wenig erfolgreiche Versuch des Pepo *auctoritate sua legere in legibus*.
  3. Die neue Wissenschaft des Irnerius: zunächst *studere in libris nostris*, dann *studendo velle docere in legibus*. Diese neue Wissenschaft ist doppelt abgesetzt: vom *studium in artibus* und als *scientia nostra* von der *scientia sua* des Pepo.

Angesichts der Situation, in der sich das Bologneser Rechtsstudium nach 1230 befand, kann man zunächst daran denken, daß Odofredus mit seinem Verweisen auf *auctoritate sua legere* bei Pepo und *per se studere incipere* bei Irnerius das seit dem Eingreifen Papst Honorius III. von 1219 akute Problem der Verleihung der *licentia docendi* angesprochen habe<sup>76</sup>). Aber es ist verfehlt, diese Aussage als Wiedergabe der wirklichen Situation um 1100 zu nehmen und wie Gina Fasoli nun in einem heinrizianisch gesonnenen Bischof von Bologna diejenige Instanz ermitteln zu wollen, die an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert über die *licentia docendi* auch für ein Rechtsstudium verfügt habe. Pepo aber habe als Jurist der gregorianisch gesonnenen Mathilde deswegen *auctoritate sua* seine Rechtsschule begründen müssen, da er die *licentia* nicht von einem Schismatiker empfangen wollte<sup>77</sup>).

Vielmehr geht aus dem Odofredus-Text doch recht klar hervor, wo sein Autor allein die *auctoritas* eines legitimen Rechtsstudiums liegen sieht: im Vorhandensein des durch Justinians Konstitution *Omnem* zu den Digesten allein zu diesem Zweck legitimierten Ort einer *urbs regia* und zum zweiten in den richtigen Textvorlagen, den *libri legales*, die er wenig später schon *libri nostri* nennt. Die Theodosius-Legende von der neu errichteten *urbs regia* Bologna diene den Bologneser Juristen zur Zeit des Odofredus schon als traditionelle Grundlage für ihre Polemiken gegen die *studia* in anderen Städten, die nun im 2. Drittel des 13. Jahrhunderts ernsthafte Konkurrenten darstellten<sup>78</sup>). Zudem hatte Bologna bereits nach 1226 schwer an der

74) *Lectura super Codice*, ad Auth. *Qui res* in C. 1.2; ad C. 2, 21 (22),9: Odofredus, in primam partem Codicis praelectiones, Lyon 1552, Nachdruck Bologna 1968. Texte auch bei SAVIGNY, 4, S. 11f.

75) SAVIGNY, 3, S. 164ff. (mit zugehörigen Nachweisen der Bologneser Tradition seit Azo (um 1200) über Accursius bis zu Odofredus). Zur Theodosius-Legende und der Fälschung des angeblichen Privilegs für Bologna von 423 G. FASOLI/G. B. PIGHI, *Il Privilegio Teodosiano*. Edizione critica e commento, In: Studi e memorie, wie Anm. 22, 2 (1961), S. 55–94. Dazu A. BORST, *Geschichte an mittelalterlichen Universitäten* (Konstanzer Universitätsreden 17), Konstanz 1969, S. 22ff.

76) RASHDALL, 1, S. 221ff. u. 231f.; DE VERGOTTINI, wie Anm. 22, S. 92ff.; ROSSI, wie Anm. 50, S. 201ff.; P. WEIMAR, *Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten*. In: *Aspekte europäischer Rechtsgeschichte*, Festgabe für Helmut Coing zum 70. Geburtstag (Ius Commune Sonderheft 17), Frankfurt a. M. 1982, S. 421–443.

77) G. FASOLI, *Ancora un'ipotesi sull'inizio dell'insegnamento di Pepone e di Irnerio*. In: *Atti e memorie della deputazione di Storia Patria per le provincie di Romagna* NS 21 (1970), S. 19–37, hier S. 32. Nach Radulfus Niger wäre aber Pepo Heinrizianer gewesen, der es nach Fiorelli sogar zum Bischof von Bologna gebracht hätte. Siehe S. 138 mit Anm. 68 u. 69.

78) SAVIGNY, 3, S. 166 mit den Äußerungen von Azo, Accursius und Odofredus. Siehe dazu N. TAMASSIA, *Odofredo*. Studio storico-giuridico. In: *Atti e memorie della R. deputazione di Storia Patria per le provincie di Romagna*, ser. 3, 12 (1895), S. 1–83, 330–390, hier S. 41ff., FASOLI/PIGHI, wie Anm. 75, S. 77ff., BORST,

ersten Aufhebungsverfügung des Studiums durch Friedrich II. getragen. Nun, in den Zeiten der militärischen Einkreisung durch die Truppen des Kaisers, kämpfte das Studium in Bologna wirklich um seine Existenz<sup>79)</sup>. Die direkte Identifikation zwischen legitimem Studium des römischen Rechts und Bologna, die Odofredus in seinen *Lecturae* so unverhüllt vornahm und mit Polemik gegen Rechtsunterricht andernorts verband, entsprach seinen eigenen Existenzinteressen als Rechtslehrer in Bologna wie denjenigen seiner Heimatkommune.

Aus dieser Perspektive ist das in Bologna tradierte und von Odofredus nur ausführlicher vorgetragene Urteil über Pepo als Rechtsgelehrten und Rechtslehrer verständlich<sup>80)</sup>. Aus den rhetorisch zugespitzten Gegensatzpaaren treten die Intentionen des Odofredus deutlich zutage:

Gegen Irnerius als *lucerna iuris apud nos*, der als erster in Bologna die Rechte lehrte, steht Pepo, dessen wissenschaftliche Hinterlassenschaft völlig unbedeutend ist. Aber mehr noch: Dem *apud nos* folgt die fünfmalige Wiederholung der *civitas ista*, zunächst als Ort der Rechtslehre des Irnerius, dann als Ort eines früheren *studium in artibus*, dann gleich zweimal als Ort, an den die *libri legales* transferiert wurden, schließlich als Ort, an dem Irnerius zuerst *in artibus* lehrte, bevor er sich den *libri nostri* zuwandte. Als solche werden nämlich von Odofredus mittlerweile die transferierten Gesetzbücher benannt. *Nos* bzw. *noster*, das sind zuerst die Stadt, dann die Gesetzbücher, schließlich die Wissenschaft. Alle drei können und sollen nicht getrennt werden. Ein Fremdkörper und auch im grammatikalisch-rhetorischen Aufbau der Passage als solcher zu erkennen ist dagegen *quidam dominus Pepo*. Sein Versuch, *auctoritate sua legere in legibus*, stört den doch gleichsam als natürlich suggerierten Übergang vom bereits in Bologna vorhandenen Schulwesen zur *scientia nostra*, nachdem die Gesetzbücher in die Stadt gebracht wurden. Jener Störenfried Pepo hat dabei nichts anderes vorzuweisen als *auctoritas sua* und erreicht natürlich auch nichts anderes als *scientia sua*. Deren Unterschied zur

wie Anm. 75, S. 21 f. – Deutlich ist die Zielrichtung dieser Bologneser Tradition an der *Glossa ordinaria* des Accursius zu D. 27, 1, 6, 12 abzulesen, wo er s. v. *docentes* und *presidatu* die Rechtslehrer in Modena, Reggio und anderswo als *vagabundi* bezeichnet, *ubi dicitur adulterina scientia doceri*. Vgl. KANTOROWICZ/SMALLEY, wie Anm. 69, S. 232 f.

79) DE VERGOTTINI, wie Anm. 22, S. 58 ff. – Mit Recht betonte J. MIETHKE in seinem Diskussionsbeitrag auf der Reichenau zu meinem Vortrag noch einmal die Bedeutung der Situation des Bologneser Rechtsstudiums für das Verständnis des Odofredus-Textes. Dabei hat er aber selbst zu sehr den Anspruch des Archidiakons auf Lizenzierung in den Vordergrund geschoben. *Auctoritate sua* meint in Bologna nach 1230 sicherlich mehr die Bedrohung des »zweiten Bethlehem«, als das Honorius III. die Stadt noch 1220 selbst anerkannt hatte, durch Abwanderung in andere Kommunen und durch den Kaiser als durch die Lizenzierung der Doktoren durch den Archidiakon. (Vgl. Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises Nr. 245, S. 95 ff.). Schon der Nichtbolognese Pilius hatte zwar Bologna, wo er selbst zuerst gelehrt hatte, als *legalium studiorum monarchiam tenens* anerkannt, doch legitimierte er das Rechtsstudium in Modena, wohin er nach 1180 gegangen war, mit der Feststellung, *modernis temporibus* sei das Imperium zerspalten, *Summa in Tres Libros*, ad. C. 11. 19, gedruckt auch bei DENIFLE, wie Anm. 46, S. 47 Anm. 28.

80) Bereits Azo qualifizierte Pepo in seiner Glosse zu D. 1, 2, 2, 38 ab, indem er ihn mit dem dort genannten Konsul Tiberius Corunancius verglich, von dessen Rechtsgelehrsamkeit *scriptum nullum extat; Sic in domino pepo*; Staatsbibl. Bamberg, ms. jur. 11 (D. 1.6), fo. 5 vb, zuerst ediert von SAVIGNY, 4, S. 7 Anm. b, dann mit nochmaliger Überprüfung der Hs. bei KANTOROWICZ/SMALLEY, wie Anm. 69, S. 231.

*scientia nostra* in Bologna wird von Odofredus zudem noch verdeutlicht, indem er Pepo nur *legere in legibus* zuordnet, also wohl im Sinne von Vorlesungen halten, oder ganz wörtlich gemeint als ein Rezitieren des Textes der *leges*. Die Methode des Irnerius, die dagegen zur *scientia nostra* führt, wird als *se studere in libris nostris* bezeichnet, ein sich Bemühen um den Sinn des Textes. Aus dieser Bemühung entsteht der Wille zur Lehre. Odofredus zeigt auch durch die Wortwahl an, daß er eben nur in der *urbs regia* Bologna die richtigen Voraussetzungen zur Entstehung einer wirklichen Rechtswissenschaft als gegeben ansah: bereits die Bemühungen im *artes-studium* um die *libri legales* werden mit *studi* bezeichnet.

Nun hat man in der Forschung bisher nahezu selbstverständlich Pepo ebenfalls als Bologneser angesehen, der aber dort als ein im Vergleich mit Irnerius Erfolgloser fast vergessen wurde, etwa weil er noch nicht die *Digesten* gekannt habe, oder nicht die *littera Bononiensis* der *libri nostri*<sup>81)</sup>. Davon sagt aber Odofredus nichts. Nach dem Wortlaut seiner Ausführungen vor den Bologneser Studenten kann Pepo gar nicht in Bologna Rechtsunterricht erteilt haben, da doch ausdrücklich Irnerius als der erste genannt wird, *qui docuit iura in civitate ista*. Pepo gilt dem Odofredus also als jemand von außerhalb, der irgendwo anfang *legere in legibus*, jedenfalls nicht in Bologna. Und so ein Unterfangen konnte nach Meinung des Odofredus auch gar nicht glücken, da andernorts die Voraussetzungen fehlten, die schon Justinian genannt hatte: eine dafür bestimmte *urbs regia* und die richtigen Gesetzbücher. Nur in Bologna konnte durch Irnerius die richtige *scientia* entstehen<sup>82)</sup>.

Spagnesi bezog in seiner Untersuchung die Opposition zwischen Pepo und Irnerius allein auf die verschiedenen textlichen Grundlagen und die daraus resultierenden verschiedenen Methoden der beiden Rechtsstudien, da er zu Recht keinen gewichtigen Gegensatz zwischen *auctoritate sua* bei Pepo und *per se* bei Irnerius feststellen konnte<sup>83)</sup>. Aber die Besonderheit der Vorstellung des Odofredus von *auctoritas* ist eben, daß sie durch das Zusammentreffen von legitimem Ort und richtigen Texten allein in Bologna besteht. Anderswo mochte man Pepo für einen bedeutenden Wissenschaftler und Rechtslehrer halten, nicht so in Bologna. Dies beweist ja der Gegensatz zwischen Bologneser Tradition einerseits und der Hochschätzung durch Radulfus Niger und der Zitierung in der südfranzösischen Institutionensumme.

Wenn man also keineswegs durch Odofredus gezwungen ist, in Pepo einen Rechtslehrer in Bologna zu sehen, so war man dies durch die Urkundentexte, die einen Pepo *legis doctor* als praktizierenden Juristen zeigen, noch nie gewesen. Im Gegenteil hatte die Forschung große Schwierigkeiten, den vornehmlich im Sienesischen tätigen Advokaten und *iudex* namens Pepo mit einem gleichnamigen Bologneser Rechtslehrer identifizieren zu können<sup>84)</sup>. Es gibt aber gar keinen Bologneser Rechtslehrer Pepo! Es war allein der im Kreis um Mathilde und als Anwalt

81) FASOLI, Ancora, wie Anm. 77, S. 29.

82) Ähnlich 1943 auch schon KANTOROWICZ in KANTOROWICZ/SMALLEY, wie Anm. 69, S. 232.

83) SPAGNESI, wie Anm. 51, S. 148ff.

84) FRIED, wie Anm. 9, S. 88 Anm. 1; SCHMUGGE, wie Anm. 69, S. 4 mit Anm. 24. Dezidiert noch SCHMUGGE im Protokoll der Reichenauer Tagung, wie Anm. 79, S. 54f.

des Klosters S. Salvatore am Monte Amiata tätige Pepo, der als *legis doctor* beim Placitum vom März 1076 in Poggibonsi mit urteilte, als zum ersten Mal eine Digestenstelle als Entscheidungsgrund eines Urteils akzeptiert wurde<sup>85</sup>.

Pepo gehört also der vorirnerianischen Generation von *legis doctores* an. So ist es kein Wunder, daß Zeugnisse seiner wissenschaftlichen Lehrmeinungen nicht aus dem bald gänzlich von der Legistik Bologneser Zuschnittes geprägten Italien, sondern aus Südfrankreich stammen, oder doch zumindest von einem in Frankreich gebildeten Schriftsteller wie Radulfus Niger uns überliefert sind<sup>86</sup>.

Pepos Beschäftigung mit dem römischen Recht als Erklärer und Lehrer gehört noch in die erste Phase gelehrten Bemühens um das Verständnis der Texte des römischen Rechts, die ja auch gerade in Südfrankreich erste »Rechtsschulen« entstehen ließ<sup>87</sup>. Aber so ganz Unrecht hat Odofredus nun vielleicht doch nicht. Es war wohl die besondere Methode des Bologneser glossierenden *accessus ad textum*, die Irnerius in den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts zur

85) MANARESI, wie Anm. 54, 3, Nr. 437, S. 333 ff. Zu Pepo als *notarius et iudex* und *iudex sacri palatii domni imperatoris* 1087 u. 1095 Codex Amiatinus, wie Anm. 30, Nr. 316, S. 274 ff. u. 322, S. 286. Zum Urteil von Poggibonsi habe ich zuletzt Stellung bezogen, vgl. H. G. WALTHER, Das gemessene Gedächtnis. Zur politisch-argumentativen Handhabung der Verjährung durch gelehrte Juristen des Mittelalters. In: Mensura. Maß, Zahl, Zahlensymbolik im Mittelalter (Miscellanea Mediaevalia 16/1), Berlin–New York 1983, S. 212–233, hier S. 217 ff.

86) Zu Leben und Werk des Radulfus Niger L. SCHMUGGE, Radulfus Niger, De re militari et triplici via peregrinationis Ierosolimitane (1187/88), Einleitung und Edition (Beitr. z. Gesch. u. Quellenkunde d. Mittelalters 6), Berlin–New York 1976, S. 3–22.

87) Das beweist die noch ganz auf bloße Worterklärung ausgerichtete Glosse Pepos zu Inst. 3.14 s. v. *mutuum*, die die Summa »Iustiniani est in hoc opere« referiert, um sie dann als ungenügend zurückzuweisen, siehe Anm. 71. Vgl. dagegen die Glosse des Irnerius zur selben Stelle bei P. TORELLI, Glosse preaccursiane alle Istituzioni. Nota prima: Glosse d'Irnerio (1939). Nachdruck in TORELLI, Scritti di Storia del Diritto italiano, Mailand 1959, S. 43–94, hier S. 79. – Auch die Art der Verwendung der Digestenstelle (D. 46, 26, 4) im Placitum von Poggibonsi 1076 beweist – nach dem freilich wie stets überaus scharf formulierten Urteil H. Kantorowicz – mehr ein grobes Mißverständnis als bereits versierten Umgang mit römischem Recht, H. U. KANTOROWICZ, Über die Entstehung der Digestenvulgata, Weimar 1910, S. 108 f. und in KANTOROWICZ/SMALLEY, wie Anm. 69, S. 234. Schließlich ist bei der Heranziehung der von Radulfus Niger referierten angeblichen Ausführungen des Pepo vor dem kaiserlichen Hofgericht zur Vorsicht zu mahnen. In der Fassung des Engländers klingen sie mehr so, als ob bereits Pepo ein Jahrhundert früher den Bologneser Lehrstreit der Mitte des 12. Jahrhunderts über *aequitas* und *ius* vorweggenommen habe. Zu dieser Kontroverse zuletzt WALTHER, wie Anm. 85, S. 218 f. (mit Literatur). Anders als SCHMUGGE, wie Anm. 69, S. 6 f., sehe ich im Argumentieren mit der Unterschiedlichkeit der Ordnung des Gewohnheitsrechts und des römischen Rechts Gemeingut der damaligen *legis doctores*. Die *Expositiones in Librum Papiensem* verweisen gerade im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auf den Geist des römischen Rechts: *cum lex Romana nullum pro levi causa mori faciat*, ad Rothari 32 § 3, ed. wie Anm. 6; dazu CONRAT, wie Anm. 55, S. 405, VACCARI, wie Anm. 55, S. 12. – Zu den südfranzösischen Rechtsschulen des frühen 12. Jahrhunderts siehe A. GOURON, Die Entstehung der französischen Rechtsschule, »Summa Iustiniani est in hoc opere« und Tübinger Rechtsbuch. In: ZRG Rom Abt 93 (1976), S. 138–160, u. GOURON, La science juridique française aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles, Diffusion du droit de Justinien et influences canoniques jusqu'à Gratien (IRMAE I, 4 d/e), Mailand 1978, S. 24 ff.

Grundlage seines Rechtsunterrichts machte, die den Grund legte für den »miracolo Bolognese«, der binnen weniger Jahrzehnte die Rechtskultur ganz Norditaliens so nachhaltig prägte<sup>88)</sup>. Noch gab es durchaus konkurrierende Zentren des Studiums des römischen Rechts, die ebenfalls große Attraktivität ausübten. Um 1125 suchte jedenfalls ein Marseiller Mönch, den es nach Pavia verschlagen hatte, bei seinem Abt um die Erlaubnis nach, zum Rechtsstudium nach Pisa gehen zu dürfen. Um seiner Bitte den Charakter des Ungewöhnlichen zu nehmen, fügt er hinzu, daß ja überall in ganz Italien Studenten – und vor allem auch Provenzalen und Mönche wie er – sich in den leges unterrichten ließen<sup>89)</sup>.

Odofredus wollte mit der Zuweisung des Irnerius an ein bereits in Bologna bestehendes *studium in artibus* einerseits die Kontinuität der Bemühungen in seiner Stadt um die *leges*, andererseits auch den wissenschaftlichen Fortschritt kennzeichnen, den die von Irnerius begründete *scientia nostra* gegenüber dieser älteren Stufe bedeutete und die Odofredus aus der Studienorganisation zu seiner Zeit heraus mit der Notarusbildung durch *magistri in artibus* in eins setzte. Nun gab es zwar in Bologna im 11. Jahrhundert durchaus schon artes-Unterricht, wenn auch nicht in den späteren schulischen Formen. Franz-Josef Schmale hat ja anhand der Polemik des Bolognesers Adalbertus Samaritanus am Beginn des 12. Jahrhunderts gegen die Verwendung des *Breviarium de dictamine* Alberichs von Montecassino gezeigt, daß man dieses im 11. Jahrhundert also in Bologna offenbar als Vorlage im artes-Unterricht benutzte<sup>90)</sup>. Irnerius wird in den urkundlichen Belegen seit 1112 stets nur *causidicus* und *iudex* genannt, Landulf d. J. von Mailand gibt ihm bei seinem Bericht über die Parteinahme des Irnerius für Heinrich V. 1118 in Rom den Titel eines *magister*<sup>91)</sup>.

Eines ist nun freilich auffällig: Während die interne Bologneser Rechtsschultradition Pepo und Irnerius als Lehrer und Repräsentanten verschiedener Methoden kennt und beurteilt, rührte das Ansehen beider Männer bei den Zeitgenossen fast ausschließlich von ihrer Tätigkeit als praktische Juristen her<sup>92)</sup>.

88) C. G. MOR, Il Miracolo bolognese: la diffusione del metodo scientifico della scuola di Bologna nel secolo XII. In: Studi Accursiani, wie Anm. 26, 1, S. 161–171; S. CAPRIOLI, Per un schedario di glosse preaccursiane. Struttura e tradizione della prima esegesi giuridica bolognese. In: Per Calasso, wie Anm. 68, S. 73–166.

89) J. DUFOUR/G. GIORDANEGO/A. GOURON, L'attrait des »leges«. Note sur la lettre d'un Moine victorin (vers 1124/27). In: SDHI 45 (1979), S. 504–529. Zusammenfassend über die Rechtsstudien und möglichen frühen Rechtsunterricht in Reggio (Emilia), Modena, Mailand und Pisa P. CLASSEN 1980 in einem Kongressvortrag in Berkeley »Italienische Rechtsschulen außerhalb Bolognas«, gedruckt in CLASSENS Studium, wie Anm. 24, S. 29–45.

90) F. J. SCHMALE, Die Bologneser Schule der Ars dictandi. In: DA 13 (1957), S. 16–34, SCHMALE, wie Anm. 25, S. 416ff. Vgl. auch VECCHI, wie Anm. 33, S. 10ff.

91) SPAGNESI, wie Anm. 51, S. 29ff. (Dokumente 1–14); Landulfus jr.: *Magister Guarnerius de Bononia et plures legis periti*, siehe Anm. 64.

92) FRIED, wie Anm. 9, S. 100ff.

## IV.

In der Einschätzung der Bedeutung der gelehrten Juristen als Rechtslehrer vollzog sich im Verlauf des 12. Jahrhunderts dann offensichtlich ein entscheidender Wandel. Wenn seither die wissenschaftliche Tätigkeit der *doctores legum* nicht mehr im Schatten ihrer Praxis stand, so ist doch zweifelhaft, ob dies nur einer erfolgreichen Rollenfindung dieser Juristen in der Kommune zuzuschreiben ist, die sich ihnen erst eröffnete, als sie rechtstheoretisch die politische Wirklichkeit der kommunalen Welt Italiens in ihre Lehren einbezogen hatten<sup>93</sup>). Die Tatsache, daß sich um die Jahrhundertmitte in Bologna Rechtsschulen voll entfaltet hatten, die sich für uns vor allem mit den Namen der *quattuor doctores* Bulgarus, Martinus, Hugo und Jacobus verbinden, ist doch nicht zuletzt der methodischen Überlegenheit im Umgang mit den Texten des römischen Rechts in Bologna zuzuschreiben. Die Bologneser Rechtslehrer verbanden damit die traditionelle Tätigkeit des gelehrten Juristen in der Praxis mit einem gegenüber anderswo besseren Umgang mit den Quellentexten des *Corpus Juris Civilis*. Dieser Umgang wurde aber seit den Zeiten des Irnerius fast ausschließlich von einheimischen Bolognesern gepflegt. Die von außerhalb nach Bologna Gekommenen, von Rogerius bis Pilius, bewiesen dadurch nur, über welche Attraktivität der Status des Rechtslehrers in Bologna auch schon außerhalb verfügte. Die Abwanderung eines Teils der Auswärtigen nach einiger Zeit tat dieser Reputation der Bologneser Rechtsschulen keinen Abbruch, verbreitete wohl noch ihren Ruhm. Ihr Ansehen errangen die *doctores* als Lehrer nicht in erster Linie durch ihre Leistungen auf theoretischem Gebiet, sondern weil sie das System des römischen Rechts durch die dialektische Kunst ihrer Exegese durch Glossierung anwendungsfertig aufbereiteten<sup>94</sup>). In diesem Sinne konnte Odofredus nach 1230 im Rückblick etwas überheblich von den *leges nostri*, aber doch mit begründetem Stolz von der *scientia nostra* sprechen.

Bedarf an in den *leges* geschulten Juristen bestand in allen Kommunen, auch in denjenigen, die dem lombardischen Rechtsbereich angehörten. Trotzdem bildeten sich dort nicht zum Bologneser Typ analoge Schulen aus. Auch in die Kommune von Pisa gelangte wahrscheinlich 1137 – wie schon vor 1080 nach Bologna – ein Codex mit dem Text der *Digesten*. Aber während nach Odofredus Irnerius in Bologna die *libri legales* auf neuem Niveau als *scientia nostra* und

93) So in Überpointierung FRIED, wie Anm. 9, S. 137.

94) Die seit Savigny übliche Charakterisierung der frühen Legisten («Glossatoren») als Theoretiker gegenüber den späteren »bloßen« Praktikern («Postglossatoren») steht auch noch implizit hinter dem Abriss von E. GENZMER, Die Iustinianische Kodifikation und die Glossatoren. In: *Atti del Congresso internazionale di diritto romano* 1, Pavia 1934, S. 345–430. Dagegen schon unter Hervorhebung der Rechtspraxis der italienischen Kommunen W. ENGELMANN, wie Anm. 25, S. 49ff. Zuletzt dezidiert P. WEIMAR, Die legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit. In: *Ius Commune* 2 (1969), S. 43–83, hier S. 83. Passim dort zur Methode des Rechtsunterrichts und zur Entwicklung der Glossierungstechnik. Vgl. dazu, wenn auch mehr systematisch als genetisch angelegt, G. ΟΥΤΕ, *Dialektik und Jurisprudenz. Untersuchungen zur Methode der Glossatoren* (*Ius Commune Sonderheft* 1), Frankfurt/M. 1971, ferner WEIMAR, wie Anm. 9, S. 140ff., S. 193ff. Überblick über die vornehmlich für die Praxis bestimmten Literaturgattungen der *Summulae*, der Institutionensummen (S. 205ff.) und Distinktionen (S. 232ff.). Zu den Prozeßschriften gibt einen kurzen Abriss K. W. NÖRR in: COING, *Hdb.* I, S. 387ff.

damit einer umfassenden Anwendbarkeit in der Praxis erschloß, blieb der Pisaner Codex, der wahrscheinlich ja sogar einst die Vorlage für die erste Handschrift des Bologneser Digestentextes gebildet hatte, unbearbeitet liegen. Erst von Bologna aus wurde er der Wissenschaft erschlossen<sup>95)</sup>. Wenn Peter Classen 1973 angesichts der Geschichte des Pisaner Digesten-Codex meinte, »sein Entstehen, nicht seine Eroberung 1137 durch die Pisaner hat die Wissenschaft des 12. Jahrhunderts gefördert«<sup>96)</sup>, so verwies er damit indirekt auf die Bedeutung der Bologneser Methode für den Rechtsunterricht in den Kommunen Italiens. Burgundio von Pisa, der Übersetzer der griechischen Textteile der Digesten, war *irrisprudens, causidicus, index*, d. h. praktischer Jurist und Rechtsgelehrter<sup>97)</sup>, ein Rechtslehrer, wie es zusätzlich seine Zeitgenossen in Bologna, die *quattuor doctores*, waren, die den Pisaner Codex zur Verbesserung ihres Bologneser Digestentextes benutzten, war er niemals.

Zudem erwies gerade die Praxis, daß die in Bologneser Schulen oder doch zumindest nach Bologneser Methode Ausgebildeten die besseren Juristen waren. Ein gutes Beispiel dafür, wenn auch nicht gerade für einen durchschnittlichen Juristen, stellt der aus Medicina nach Bologna gekommene Pilius dar. 1180 schied der inzwischen zum Rechtslehrer Gewordene im Streit aus der Kommune am Reno und ging nach Modena, wo er wohl spätestens seit Herbst 1182 eine eigene Rechtsschule leitete, womit er wohl erst die Grundlagen für ein eigenes Rechtsstudium in dieser traditionellen Rivalin Bolognas legte<sup>98)</sup>.

95) KANTOROWICZ, Digestenvulgata, wie Anm. 87, S. 44 f.; C. G. MOR, Il Digesto nell'età preirenaria e la formazione della »Vulgata« (1934), Nachdruck in MOR, Scritti di Storia giuridica altomedievale, Pisa 1977, S. 83–234. – Zur Mailänder Situation P. CLASSEN, Italienische Rechtsschulen und CLASSEN, Richter, Rechtslehrer und Politik, beide in Studium, wie Anm. 24, S. 36–39 und 45–68.

96) CLASSEN, Burgundio, wie Anm. 24, S. 44.

97) Wohl unberechtigt äußerte P. WEIMAR Zweifel an der Angemessenheit der Charakterisierung Burgundios als gelehrten Juristen in seiner Rezension der Untersuchung Classens in: ZRG Rom Abt 93 (1976), S. 551–553. Vgl. jetzt die umfanglicheren Darlegungen CLASSENS, Die gelehrten Richter in Pisa, wie Anm. 24, S. 68–93.

98) Zu den Anfängen des Rechtsstudiums in Modena FRIED, wie Anm. 9, S. 187 ff. u. G. SANTINI, Università e società nel XII secolo: Pilius da Medicina e lo Studio di Modena. Tradizione e innovazione nella scuola dei Glossatori (Pubbl. d. Facoltà di Giurisprudenza della Università di Modena 143 = NS 78), Modena 1979, bes. S. 121 ff. – Santini versucht durch Verweis auf die Absicht Barbarossas, in der Phase der Auseinandersetzungen mit der Lombardischen Liga das Studium Bolognas aufzulösen, den Beginn eines Rechtsstudiums in Modena zwischen 1159 und 1162 mit dem aus Bologna vertriebenen *magister Aldricus de Cremona* beginnen zu lassen (S. 140 ff.). Gegen eine Lehrtätigkeit des Aldrich in Modena FRIED, wie Anm. 9, S. 187 f. – Gelehrt hat aber in Modena auf alle Fälle Pilius, auch wenn dies P. WEIMAR zuletzt glaubte bestreiten zu können, ZRG Rom Abt. 96 (1979), S. 432 ff. In dem von SANTINI erstellten Chartularium Pilius Medicinensis (1169–1207), wie S. 317–417, beweisen die urkundlichen Zeugnisse, daß Pilius an seinem neuen Aufenthaltsort bereits im Herbst 1183 (Santini Nr. 5, 19. Dez. 1183, S. 349) lehrte. Die Urkunde nennt ihn ausdrücklich *dominus Pilius iuris preceptor*, nicht mehr bloß wie seit Januar 1181 *dominus Pilius* (Santini Nr. 1–4, S. 337 ff.). *Preceptor* ist er auch in den Urkunden Nr. 6 (15. Juni 1186), Nr. 18 (7. März 1198), *iuris peritus* in Nr. 8 (29. Apr. 1188); *legum doctor* dagegen in Nr. 12 (11. Dez. 1192, Breve Kaiser Heinrichs VI.), Nr. 13 (17. Dez. 1192), Nr. 19 (5. Dez. 1198), Nr. 26 (zw. 22. Aug. 1207 u. 15. Juni 1213), *iuris doctor* in Nr. 14 (11. Juli 1196).

Seit Dezember 1185 hatten sich im fernen England die Auseinandersetzungen zwischen den Erzbischöfen von Canterbury und dem als Domkapitel fungierenden Kathedralpriorat von Christ Church zugespitzt: Der neue Erzbischof Balduin plante offenkundig, mit einem neuen Kollegiatstift die Mönche von Christ Church zu entmachten und ein ihm genehmeres Domkapitel zu etablieren. Da die Mönche an Papst Urban III. appellierten und alle Vermittlungsversuche König Heinrichs II. erfolglos blieben, wurde der Rechtsfall endgültig an der Kurie anhängig. Im Juni 1187 kam es zur Verhandlung. Erzbischof Balduin hatte seinen Vertrauten, den Archidiakon von Bath, Peter von Blois, *et alios legis peritos quos dolo vel malitia noverat esse perfectos* – so boshaft Gervasius von Canterbury – als seine Vertreter an die in Verona weilende päpstliche Kurie gesandt. Der Prior von Christ Church verpflichtete daraufhin im Gegenzug einen Juristen als Anwalt, den *iuris preceptor* Pilius aus Modena. Er hatte damit, wie das Ergebnis bewies, eine ausgezeichnete Wahl getroffen. Der vornehmlich rhetorisch auftrumpfende Peter von Blois war dem streng juristisch argumentierenden Pilius in keiner Weise gewachsen: *Petrus autem videns se deprehensum obmutuit*<sup>99</sup>.

Man ist versucht, den Bericht des Gervasius als parteiisch einzustufen. Die Niederlage des Archidiakons vor der Kurie war aber offenbar wirklich so spektakulär, daß sie als Nachricht bald die Runde machte. Es erinnerte sich nämlich nicht nur Pilius selbst wenige Jahre später an seinen Sieg<sup>100</sup>, sondern auch die *Glossa ordinaria* zum Dekret Gratians (nach 1215) verweist ausdrücklich auf den Vorfall unter Nennung des Namens von Pilius<sup>101</sup>. Man darf deshalb in der Prozeßniederlage des Peter von Blois ein Symptom für die Ablösung der älteren *iurisperiti* sehen, die trotz Kenntnissen im römischen Recht noch immer vorwiegend grammatisch-rhetorisch geschult waren. Die fast gleichzeitigen *Expositiones in Librum Papiensem* aus dem lombardischen Rechtsbereich fassen diesen Sachverhalt ja in den Satz: *Magis enim credere debemus Romane legis auctoritati quam rhetorice*<sup>102</sup>.

99) Zu diesen Vorgängen R. KÖHN, *Magister Peter von Blois* (c. 1130 bis 1211/12). Eine Studie zur Bildungsgeschichte der Geistlichkeit in der höfischen Gesellschaft, phil. Diss. Konstanz (masch.) 1973, S. 259 ff. Die Einzelheiten sind fast ausschließlich aus der Chronik des Gervasius von Canterbury bekannt, ed. W. STUBBS (RS 73), London 1879, S. 346 ff. (Zitate S. 356 u. 369).

100) ad C. 11.22, 29: *His argumentis et similibus contra Cantaruenes monacos Cantaruenis episcopus instabat. [...] verum quia multae variaeque causae suberant, contra ipsum iacula sua refiximus*. Druck bei SAVIGNY, 4, S. 325 Anm. f. u. SANTINI, wie Anm. 98, S. 167 Anm. 17.

101) *Glossa ordinaria* ad C. 23 q. 2 c. 2 s. v. *civitas*: *Et per hoc decretum [sc. C. 2 q. 2: restitutio in integrum vor Prozeßbeginn] Pilius obtinuit contra nuntios regis Angliae, quia ipse commonitus recusaret de suis iustitiam facere, fecit litem suam; unde nuntii ipsi condemnati sunt*. (Corpus Iuris Canonici, Turin 1620, 1, Sp. 1290).

102) Peter von Blois schrieb damals gerade in einem Brief: *Duo sane sunt quae hominem ad legum scientiam vehementer impellunt: ambitio dignitatis et inans gloriae appetitus* (Ep. 140, In: MPL 207, Sp. 416). Aber er traf mit einer solchen Aussage offenkundig nur einen Aspekt der Sache. Denn er bewies mit seiner eigenen Person, die ein Rechtsstudium in Bologna zugunsten eines der Rhetorik und Theologie aufgegeben hatte, daß er einem Volljuristen Bologneser Prägung in der Prozeßpraxis nicht ebenbürtig war. – Zur Äußerung des Expositors siehe Anm. 55 u. 59, zur älteren, noch rhetorisch ausgerichteten Prozeßliteratur E. OTT, *Die rhetorica ecclesiastica*. Ein Beitrag zur kanonistischen Literaturgeschichte des 12. Jahrhunderts (SB d.

Jener qualitative Unterschied zwischen den älteren *iuvisperiti* und den *legum doctores* Bologneser Typs hat die Rechtshistoriker traditionell dazu gebracht, jener älteren Stufe eine für die Entstehung des Rechtsstudiums wichtige Rolle abzusprechen<sup>103</sup>). Damit verkennt man aber, daß jene ältere allein auf Praxisbezug ausgerichtete Rechtswissenschaft das notwendige Milieu bildete, aus dem die neue Rechtswissenschaft hervorging und ihre Institutionalisierung in Schulen herbeiführte. Die sich entfaltende kommunale Welt Nord- und Mittelitaliens, im lombardischen wie im nichtlombardischen Bereich – mit einer gewissen Phasenverzögerung auch im französischen Midi – entwickelte aus ihrer Sozial- und Verfassungsstruktur jenes Bedürfnis nach rechtlicher Sicherung ihrer Lebensbereiche, das nur noch von eigens dafür ausgebildeten Personengruppen befriedigt werden konnte. Jene Rationalisierung und Spezialisierung der Rechtsbeziehungen, von denen schon die Rede war, konnte nur unter Beiziehung des römischen Rechtes erfolgreich geleistet werden. Deshalb verwundert es nicht, daß auch in den lombardischen Städten sich die traditionelle Rechtsgelehrsamkeit im 11. Jahrhundert zuerst durch das Mittel einer einfachen Glossierung als Verständnishilfe, dann aber immer stärker durch die subsidiäre Beiziehung von Bestimmungen des römischen Rechts veränderte<sup>104</sup>). Die Zerstörung des königlichen *palatium* 1024 in Pavia als Zeichen für die Herrschaftskrise des deutschen Königtums in Italien und des städtischen Autonomiedrangs ist nur die eine Seite der Medaille, Wipos Bemerkung in seinem *Tetralogus* über die in Italien vorbildhaft verbreiteten Schulen die andere<sup>105</sup>).

Kaiserl. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 125, Abh. 8), Wien 1892 u. A. LANG, Rhetorische Einflüsse auf die Behandlung des Prozesses in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts. In: Festschrift E. Eichmann zum 70. Geburtstag, Paderborn 1940, S. 69–97.

103) Vgl. nur zuletzt die Bemerkungen von P. WEIMAR anlässlich seiner Rezension der Dissertation J. Frieds: »Was die Lombardisten in Pavia an Glossen hervorgebracht haben und was in vorbologneser Zeit zum römischen Recht geschrieben wurde, ist so primitiv, daß man es getrost vergessen darf, wenn man die Anfänge der Bologneser Rechtswissenschaft zu ergründen sucht« (wie Anm. 98, S. 431).

104) CONRAT, wie Anm. 55, S. 393 ff., GENZMER, wie Anm. 94, S. 374 ff., VACCARI, wie Anm. 55, pass., DIURNI, wie Anm. 6, S. 165–202; abwegig dagegen GUALAZZINI, Scuola pavese, wie Anm. 62, S. 69 ff. – Der Mailänder *index* und neunmalige *consul* Oberto da Orte schrieb noch vor 1150 im ersten seiner Lehrbriefe, die an den in Bologna (!) römisches Recht studierenden Sohn Anselm gerichtet sind, *Legum autem Romanarum non est vilis auctoritas, sed non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores. Strenuus autem legisperitus, sicubi emerisit quod consuetudine feudi non sit comprehensum, absque calumnia uti poterit lege scripta*, wobei er eine Stelle des *Codex Justiniani* (C 8,52,2) heranzieht: *Consuetudines feudorum*, ed. K. LEHMANN, ed. alt. cur. K. A. ECKHARDT, Aalen 1971, Antiqua VIII. 1, S. 24 u. 115.

105) Vgl. Wipo, *Gesta Chuonradi*, 7, ed. H. BRESSLAU (MGH SRG in us. schol. [61], Hannover<sup>3</sup>1915, S. 29f. (dazu KELLER, Gerichtsort, wie Anm. 17, u. KELLER, Pataria, wie Anm. 14, S. 322) mit Wipo, *Tetralogus*, V. 195 ff., ed. cit., S. 81. – Anders als GUALAZZINI (mit Solmi) in den *Honorantie civitatis Papie* emendieren will, bezieht sich *veniebant ad generale studium huius almae civitatis Papie studere in iure civili et leges adiscere* kaum auf die dortige Rechtsschule des 11. Jahrhunderts, sondern mit BRÜHL/VIOLANTE (wie Anm. 15, S. 32 u. 77) als Zusatz des Redaktors der Handschrift kurz nach 1400 auf die spätmittelalterliche Universität in Pavia: *Honorantie*, wie Anm. 15, S. 16/17, GUALAZZINI, Scuola pavese, wie Anm. 62, S. 69.

Wie die *iurisperiti* und *legis doctores* anderswo waren die ersten Lehrer an den Bologneser Rechtsschulen des frühen 12. Jahrhunderts praktisch tätige Juristen. Auch der schon früher praktizierende Jurist Pepo war Rechtslehrer. Vor kurzem hat nun G. Dolezalek einen weiteren Traktat aus der Frühzeit der Glossatoren in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bekanntgemacht<sup>106</sup>). In ihm begegnet uns der aus zahlreichen Placita wohlbekannte Veroneser *index* Theuzo als Glossator einer Digestenstelle. Theuzo fungierte öfters als Hofrichter Heinrichs V., zunächst schon 1112 als Richter zusammen mit dem *causidicus Guarnerius bononiensis*, dann 1116 zweimal mit diesem als *index*<sup>107</sup>).

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts hatten die Rechtsschulen der Bologneser *legum doctores* noch nicht jene Stellung einer *legalium studiorum monarchia* erreicht, die ihnen dann Pilius nach 1190 einräumte. Vielmehr müssen wir wohl für das ganze 12. Jahrhundert noch mit einer Vielzahl einfacherer *studia* in italienischen Kommunen rechnen, deren Rechtsunterricht dabei durchaus den Anforderungen der juristischen Praxis in den Städten genügte. Schließlich wollte der Mönch aus St. Viktor in Marseille zum Studium nicht nach Bologna, sondern nach Pisa aufbrechen<sup>108</sup>). Die seit der Jahrhundertmitte in Unfrieden aus der Kommune am Reno geschiedenen Bologneser und Nichtbologneser Doktoren trugen zur Verbreitung des Rechtsunterrichts nach Bologneser Muster bei. Gerade an der südfranzösischen Situation und den Entwicklungen in Montpellier konnte der Bologneser Einfluß deutlich nachgewiesen werden<sup>109</sup>). Im 13. Jahrhundert verdrängte die Bologneser Legistik auch noch die letzten Reste einer eigenständigen Lombardistik<sup>110</sup>).

106) G. DOLEZALEK, *Tractatus de diligentia de dolo et culpa et fortuito casu*. Eine Abhandlung über Haftung für Beschädigung oder den Untergang von Sachen aus dem zwölften Jahrhundert. In: Festschrift Coing, wie Anm. 76, S. 87–121.

107) DOLEZALEK, wie Anm. 106, S. 113 (*sententia* des Theuzo), S. 93f. (zur Person des Theuzo). Urkundlich ist Theuzo wie Pepo und Irnerius nachzuweisen zuerst im Gericht der Mathilde, vgl. FICKER, *Italien*, 3, S. 155 mit Anm. 81; die Urkunden, die ihn als Hofrichter Heinrichs V. zeigen, bei SPAGNESI, wie Anm. 51, Nr. 1, 3, 4, S. 29ff.

108) Siehe S. 144 mit Anm. 89. P. Classen verwies zuletzt auf die bedeutende Rolle gelehrter Juristen in Mailand während der Auseinandersetzungen der Kommune mit Barbarossa um ihre Autonomie. An der Spitze des Widerstandes standen als Konsuln die Juristen Oberto da Orto und Gerardo Cagapisto. Classen machte darauf aufmerksam, daß man ihre Bearbeitung der *Libri Feudorum* durchaus im Zusammenhang mit diesen Kämpfen sehen sollte. P. CLASSEN, *Die geistesgeschichtliche Lage, Anstöße und Möglichkeiten*. In: *Die Renaissance*, wie Anm. 24, S. 11–32, hier S. 18, und ausführlich in Richter, *Rechtslehrer und Politik*, wie Anm. 95.

109) GOURON, *Entstehung*, wie Anm. 87, und GOURON, *Science*, wie Anm. 87, S. 34ff. (Franzosen als Schüler des Martinus in Bologna, bzw. abhängig von *Gosiani*). Zur Phase der Abwanderung der Rechtslehrer aus Bologna C. G. MOR, *À l'origine de L'École de Montpellier: Rogerius ou Placentin?* In: *Album Joseph Balon*, Namur 1968, S. 145–155, R. FEENSTRA, *A propos d'un nouveau manuscrit de la version latine du Codi*. In: *Collectanea Stephan Kuttner* 3 (SG 13), 1967, S. 57–82.

110) WEIMAR, wie Anm. 9, S. 165f. u. 186 (mit Literatur).

## V.

Ein besonderes Feld der praktischen Bedeutung ihrer Wissenschaft zeigte sich bald in den Beziehungen der Bologneser Rechtslehrer zu den deutschen Herrschern.

Von der Seite der Diplomatik ist bewußt auf römisch-rechtliche Einflüsse in Urkundentexten der ersten Staufer geachtet worden<sup>111</sup>. Barbarossas Wahlanzeige an den Papst stand mit einer Institutionen-Anleihe noch ganz in der Tradition Konrads III.<sup>112</sup>. Als Friedrich I. schließlich seinen Krönungszug nach Italien antrat, kann man seine Haltung gegenüber dem römischen Recht nicht leicht auf einen Nenner bringen: Formuliert hier wirklich nur Otto von Freising, oder hat doch Barbarossa mit ähnlichen Argumenten die Ansprüche einer Gesandtschaft der römischen Kommune, die sich auf der *lex regia* des römischen Rechts gründeten, scharf mit dem Hinweis auf sein Gottesgnadentum zurückgewiesen? Dann hätte er nichts von der Lehre der vier Bologneser Doktoren gehalten, mit denen er erst vor wenigen Wochen vor den Toren ihrer Stadt zusammengetroffen war<sup>113</sup>. Damals hatte er große Sympathie für die Rechtsschulen bekundet, vielleicht auf Drängen seiner Ratgeber Wibald von Stablo und Eberhard von Bamberg. Jedenfalls kann es nun nach den Forschungsergebnissen Wilfried Stelzers als sehr sicher gelten, daß Barbarossa schon 1155 – nicht erst 1158 – sein großes Privileg für die Doktoren und Scholaren des römischen Rechts gewährte<sup>114</sup>.

Das Auffälligste an diesem herrscherlichen Akt ist, daß Barbarossa mit diesem Privileg bewußt als Nachfolger Justinians handelte. Denn es hält sich genau an die Formen einer spätantiken *lex generalis* und endet in einem kaiserlichen Befehl, es als Teil des Corpus Juris Civilis in den Codex Justinians als Authentica aufzunehmen<sup>115</sup>. Als solche folgten Barbarossas erster dann insgesamt noch 14 weitere mittelalterliche Kaisergesetze<sup>116</sup>.

Barbarossa und die Beamten seiner Hofkanzlei kannten natürlich keineswegs die noch junge Bologneser Praxis der Einteilung der Bücher des Corpus Juris Civilis. Deshalb kann die Angabe

111) F. HAUSMANN, Die Anfänge des staufischen Zeitalters unter Konrad III. In: Probleme, wie Anm. 25, S. 53ff., hier S. 69f.; H. APPELT, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas (1967), Nachdruck in: WOLF, Barbarossa, wie Anm. 40, S. 208–243 (mit wichtigem Nachtrag von 1974); R. M. HERKENRATH, Regnum und Imperium. Das ›Reich‹ in der frühstaufigen Kanzlei (1135–1155) (SAW phil.-hist. Kl. 264, Abh. 5), Wien 1969 (Kap. 3 in WOLF, Barbarossa, S. 323ff).

112) MGH DD F. I, Nr. 5 (ed. APPELT u. a.), Hannover 1975, S. 9ff. Dazu APPELT, wie Anm. 111, S. 215, HERKENRATH, wie Anm. 111, S. 24ff. (mit den Nachweisen von Wibalds Diktat).

113) Siehe S. 127 mit Anm. 23. Zur Beurteilung APPELT, Friedrich Barbarossa, wie Anm. 40, S. 93f. und APPELT, Friedrich Barbarossa und das römische Recht (1961/62), Nachdruck in: WOLF, Barbarossa, wie Anm. 40, S. 58ff., hier S. 65f.

114) W. STELZER, Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica »Habita«). In: DA 34 (1978), S. 123–165.

115) STELZER, wie Anm. 114, S. 153ff. (*lex generalis*), 138ff. (Insertionsbefehl). *Hanc vero legem inter imperiales constitutiones sub titulo ›ne alius pro alio conveniatur‹ inseri precipimus* (ed. Stelzer, *ibid.*, S. 165).

116) Vgl. WEIMAR, wie Anm. 9, S. 160f.

des Orts, wo die neue Authentica *Habita* einzureihen sei, nicht vom Hof stammen<sup>117</sup>). Aber wohl auch der ganze Wortlaut des Privilegs stammt aus der Feder der Bologneser Doktoren, die es nach dem Vorbild der lateinischen Übersetzungen der Novellen Justinians formulierten<sup>118</sup>). Man darf deshalb die *Habita* mit gutem Gewissen als Zeugnis für die Stellung der Rechtsschulen in der Kommune Bolognas auswerten.

Der einleitende Absatz spiegelt das Selbstverständnis der Rechtslehrer. Sie setzen sich in direkte Kontinuität zu den Rechtslehrern der Zeit Justinians. Diese hatte der spätantike Kaiser in den Einleitungskonstitutionen zu den *Digesten* und zum *Codex*, *Omnem* und *Tantum*, lobend hervorgehoben. Auch die Bologneser lassen sich 1155 von Barbarossa als *divinarum atque sacrarum legum professores* anreden, deren Wissenschaft die Welt erleuchte und die Lebensweise der Untertanen präge, Gott und seinem kaiserlichen Diener zu gehorchen. Hiermit wird begründet, weshalb ihnen Schutz gegen jede Art von *iniuria* gewährt wird. Das noch in jüngster Zeit in der Forschung höchst kontrovers eingeschätzte Privileg<sup>119</sup>) nennt dabei zunächst den kaiserlichen Schutz an den Orten, *in quibus litterarum exercentur studia*, wö nämlich den Scholaren und Professoren freies Zu- und Abgangsrecht sowie sicheres Wohnrecht zugebilligt wird.

Eine derartige Schutzbestimmung konnte nur dann von besonderem Wert sein, wenn nicht nur Nichtbologneser Studenten, sondern auch von auswärts gekommene Lehrer an den Bologneser Rechtsschulen tätig waren.

Mit dem Gerichtsprivileg werden die auswärtigen Studenten dem Rechtszugriff der Kommune entzogen. Freilich ist unklar, ob die stattdessen angesprochene Gerichtsbarkeit der Lehrer und des Bischofs sich gleichermaßen auf alle Studenten bezog oder letzterer nur für die Studenten des Kirchenrechts zuständig war. Von den kanonistischen Schulen wissen wir aus der Frühzeit ja leider viel weniger als von den legistischen. Überhaupt läßt die *Habita* nichts über bestimmte Organisationsformen der Lehrer oder Schüler oder von einer beide Gruppen übergreifenden Gemeinschaft verlauten<sup>120</sup>). Es gab wohl nur voneinander unabhängige Rechtsschulen, deren Leiter 1155 den Text der *Habita* formulierten.

117) Vgl. auch die überzeugende Erklärung STELZERS für den Wechsel des Insertionsortes in den verschiedenen Handschriften, wie Anm. 114, S. 138ff.

118) STELZER, wie Anm. 114, S. 153f.

119) Eine Übersicht über die wichtigsten neueren Publikationen findet sich bei STELZER, wie Anm. 114, S. 123f.

120) Vgl. RASHDALL, 1, S. 132 u. 136f., SORBELLI, wie Anm. 66, S. 78ff. Leider wenig hilfreich J. C. RUSSELL, Gratian, Irnerius, and the early schools of Bologna. In: *Mississippi Quarterly* 12 (1959), S. 168–188. Die kanonistischen Rechtsschulen werden als Institutionen erstmals indirekt erwähnt in der Übersendungsbulle Innocenz' III. von 1210, als der Papst mit *Devotioni* die von Petrus Beneventanus zusammengestellte *Compilatio* (*Tertia*) an die *universi magistri et scholares Bononiae commemorantes* adressiert. Der Bullentext nennt dann als Zweck der *Compilatio*, *ut [...] uti possitis, cum opus fuerit, tam in iudiciis quam in scholis* (*Quinque Compilationes antiquae*, ed. E. FRIEDBERG, Leipzig 1882, Nachdr. Graz 1956, S. 105). Vgl. WEIMAR, Doktorwürde, wie Anm. 76, S. 426f. – Von großem Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die Dekretale Lucius' III. von ca. 1184/85 *Ex rescripto* (X 3, 18, 1). Hier erhebt der

Der Hilfe der Bologneser *quattuor doctores*, die ja als Praktiker in Bologna ein zumindest gleich hohes Ansehen genossen, bediente sich Barbarossa, als er beim zweiten Italienzug 1158 die kommunale Unabhängigkeitsbewegung zurückdämmen wollte. Das Ergebnis der Tätigkeit der Vier zusammen mit weiteren 28 *iudices* aus 14 Städten auf dem Hoftag von Roncaglia war mehr als kaiserfreundlich. Unter den verkündeten Gesetzen ragen die Definitionen der Regalien, der Gerichtshoheit, des Burgenrechts und der Steuerhoheit hervor<sup>121)</sup>.

Die politischen Folgen dieser mit Hilfe Bologneser Rechtslehrer formulierten programmatischen Ansprüche Barbarossas gegenüber den Kommunen blieben nicht ohne Rückwirkungen auf die Bologneser Rechtsschulen. Jüngere Doktoren in Bologna mißbilligten die Beteiligung der vier älteren in Roncaglia. Placentinus, der ja ohnehin nicht aus Bologna stammte und zumeist anderswo lehrte, nannte die Vier sogar bedauernswerte Bologneser, *miseri Bononienses*, die *impie et falsissime* gegen ihr eigenes Gewissen dem Kaiser willfährig gewesen seien<sup>122)</sup>. So schnell wollten die eingessenen Bologneser Juristen doch nicht den Stab über verdiente Rechtslehrer brechen. Odofredus, der ja ohnehin gern ungebrochene Kontinuität in Bologna zur Regel erhob und sich selbst letztlich auch auf die Schule des Bulgarus zurückführte, wollte zumindest diesen der vier Doktoren vom Vorwurf der Konspiration mit dem Kaiser zu Lasten der Bologneser Kommune freisprechen. Ähnlich hatten sich auch schon Azo und Accursius geäußert<sup>123)</sup>.

Wie im Falle der Begründung des Rechtsunterrichts galt es auch in diesem Fall, lehrmäßige Kontinuität in der *scientia nostra* bis in die eigene Gegenwart zu beweisen. Dabei klammerten Azo, Odofredus und Accursius den historischen Umbruch in der Zeit der ersten Lombardischen Liga einfach aus. Die kaiserfreundliche und damit gegen kommunale Autonomie gerichtete Haltung der vier Doktoren in Roncaglia war in der Zeit des Odofredus für einen

Papst die frühere Entscheidung zweier Legaten in Bologna über das Mietrecht der Scholaren zum allgemeinen Gesetz. Es soll nun jedes Jahr in *communi audientia magistrorum atque scholarium* verlesen werden. Dazu P. LANDAU, Papst Lucius III. und das Mietrecht in Bologna. In: Proceedings of the 4<sup>th</sup> International Congress of Medieval Canon Law, ed. by St. KUTTNER, Vatikanstadt 1976, S. 511–522.

121) P. W. FINSTERWALDER, Die Gesetze des Reichstags von Roncaglia vom 11. November 1158. In: ZRG GermAbt 51 (1931), S. 1–69; APPELT, Barb. u. d. Recht, wie Anm. 113, S. 62 ff.; V. COLORNI, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstags bei Roncaglia, wieder aufgefunden in einer Pariser Handschrift (Bibl. Nat. cod. lat. 4677) (Unters. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. NF 12), Aalen 1969, J. FRIED, Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert. In: DA 29 (1973), S. 450–528. Zur Rolle der *doctores* Bolognas in Roncaglia FRIED, wie Anm. 9, S. 53 f.

122) Placentinus, *Summa in Tres Libros Codicis*, ad C. 10. 10. 16, ed. Pavia 1506, Nachdr. CGIC 2), Turin 1966. Text auch gedruckt bei TAMASSIA, wie Anm. 78, S. 356 Anm. 1.

123) Odofredus ad C. 7, 37, 3 s. v. *omnia principis: Hic voluit colligere dominus Martinus quod Imperator sit dominus omnium rerum singularium. Item pro sua opinione inducit legem que dicit quod Imperator potest dare predia nostra militibus ob stipendia [...] et respondit Imperatori Friderico seniori dum esset apud Ronchalam timore vel amore. Sed Bulgarus dixit contraria in eodem loco.* (Odofredus, *Lectura in secundam partem Codicis*, Lyon 1550, Nachdr. Opera iuridica rariora V/2, Bologna 1969.) – Ähnlich schon Azo und die Glossa ordinaria des Accursius ad C. 7. 37. 3: Azo, *Summa super Codicem*, Pavia 1506, Nachdr. CGIC 2, Turin 1966, Accursius in *Corpus Juris Civilis*, 4, Lyon 1550, Sp. 1398.

Bologneser Rechtslehrer nicht mehr möglich. Einen Bruch in der Lehrdoktrin wollte man aber in den Bologneser Rechtsschulen nach 1200 nicht wahrhaben. Jedenfalls behaupteten alle aus der Schule des Bulgarus hervorgegangenen Doktoren, daß Bulgarus Barbarossa niemals als *dominus mundi* mit den daraus abzuleitenden Ansprüchen gegenüber den Kommunen anerkannt habe<sup>124</sup>.

Römisches Recht hatte spätestens zu diesem Zeitpunkt seinen Charakter als unmittelbares Kaiserrecht verloren. Es war nicht nur als Gegenstand wissenschaftlicher und lehrmäßiger Bemühungen in engem Zusammenhang mit der Rechtspraxis in den italienischen Kommunen entwickelt worden; die Legisten verwandten auch viel Schweiß und Scharfsinn darauf, die Eigenständigkeit kommunaler Verwaltung, ja sogar eine völlige Unabhängigkeit mancher Städte von kaiserlicher Gewalt mit Bestimmungen des römischen Rechts zu beweisen<sup>125</sup>. Dennoch waren die Bologneser Doktoren 1220 bereit, die 11 Krönungsgesetze Friedrichs II. wunschgemäß als Authentiken zu behandeln<sup>126</sup>. Die Befugnisse der zeitgenössischen Kaiser, wie ihre spätantiken Vorgänger allgemeinverbindliche Gesetze zu erlassen, wurde von den Bologneser Rechtslehrern nicht bestritten. Die Anordnung des Kaisers im Einzelfall, Friedrichs II. Aufhebung des Rechtsstudiums in Bologna als Kampfmaßnahme gegen das Mitglied der zweiten Lombardischen Liga (1226), wurde von den Bologneser Legisten in ihrer Wirksamkeit jedoch nicht anerkannt<sup>127</sup>.

Noch bis ins letzte Drittel des 12. Jahrhunderts hatte man dabei in Bologna als Kommune neben den nun blühenden Rechtsschulen hergelebt. Man profitierte vom Studium, indem man von ihm herangebildete *causidici* und *indices* bezog. Ein festes Band zwischen der nun institutionell gesicherten Kommune und den Rechtsschulen kam aber noch nicht zustande. Aus der *Habita* kann man im Gegenteil herauslesen, daß sich die Bologneser Kommune um die Jahrhundertmitte noch keiner Fürsorgepflicht für die auswärtigen Doktoren und Scholaren

124) F. CALASSO, I Glossatori e la teoria della sovranità, Mailand<sup>3</sup>1957, S. 83ff., FRIED, wie Anm. 9, S. 133ff.; H. G. WALTHER, Imperiales Königtum. Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens, München 1976, S. 82ff.; W. KIENAST, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit, 2, (Monogr. z. Gesch. d. Mittelalters 9) Stuttgart 1975, S. 283ff.

125) A. J. CARLYLE, The theory of the source of political authority in the mediaeval civilians to the time of Accursius. In: Mélanges Fitting, 1, Montpellier 1907, S. 181–193; J. W. PERRIN, Azo, Roman Law, and sovereign European states. In: Post scripta (SG 15), 1972, S. 87–101; WALTHER, Gedächtnis, wie Anm. 85, S. 222ff. Demnächst auch WALTHER, Dreimal Geschichte. Zum Gebrauchswert der Geschichte im Mittelalter (Konstanzer Universitätsreden 135), Kap. 2 zur besonderen Stellung der Lehre Azos.

126) Die Krönungsgesetze samt Begleitbrief des Kaisers *universis sacrarum legum doctoribus et scolariibus Bononie commorantibus* in MGH Const. 2, Nr. 85, S. 107–109, der Brief Nr. 86, S. 110. Eine Übersicht über ihre Insertionsorte als Authenticae in den Codex in: Codex Iustiniani, ed. P. KRÜGER (Corpus Iuris Civilis 3), Dublin–Zürich<sup>14</sup>1967, S. 510ff. Über die Umstände der Insertion siehe den Bericht des Odofredus in seiner *Lectura ad C. 1. 2. 12* (die Authentica *Cassa*), Druck dieses Textes bei SAVIGNY, 3, S. 521 Anm. b.

127) Siehe S. 140f. A. GAUDENZI, La costituzione di Federico II che interdice lo Studio Bolognese. In: ASI 42 (1908), S. 352–363. Zur Reaktion der Kommune 1226 HESSEL, wie Anm. 22, S. 425f., DE VERGOTTINI, wie Anm. 22, S. 65ff.

bewußt war<sup>128</sup>). Der Rechtsstudent schloß mit seinem Lehrer einen privaten Vertrag und wurde so dessen *socius*. Mit dem *Habita*-Privileg konnte der Rechtslehrer seinen auswärtigen Scholaren Schutz vor rechtlicher Verfolgung durch die Bologneser bieten<sup>129</sup>).

Die Kommune hatte damals noch immer größeres Interesse an den Personen der Doktoren als gelehrten Juristen als an ihrer Tätigkeit als Rechtslehrer. Die Doktoren bewiesen in zahlreichen Rechtsstreitigkeiten ja selbst immer wieder aufs neue, wie wertvoll ein *legum doctor* als Praktiker war.

Die Affäre um den geplanten Weggang des Pilius nach Modena zeigt freilich eine veränderte Haltung der Kommune, die sich damals gerade im Übergang zur endgültigen Podestà-Verfassung befand.

Der Wortlaut einer eidlichen Verpflichtung der Rechtslehrer gegenüber der Bologneser Kommune ist erstmals für das Jahr 1189 überliefert, als damals der aus Cremona stammende Lotharius sich auf solche Weise verpflichtete<sup>130</sup>). Wie in Modena im Falle des Pilius schufen auch in Reggio seit 1188 die Eide der Rechtslehrer vertragliche Beziehungen zwischen diesen und den jeweiligen Kommunen. Den kleineren Kommunen war am Kommen fremder Rechtslehrer (möglichst mit deren *socii*) gelegen, und sie boten deshalb auch dafür finanzielle Gegenleistungen. Pilius mußte sich nach eigener Aussage – und wohl verständlich nach den soeben mit Bologna gemachten Erfahrungen – nicht einmal zur Lehre verpflichten<sup>131</sup>). In Bologna versprachen 1189 die Konsuln und der Rat dem stadtfremden Lotharius Rechtssicherheit und Lehrerlaubnis in der Stadt, gaben auch die Zusicherung, keine weiteren Forderungen an ihn zu stellen. Er mußte sich nur verpflichten, niemals außerhalb Bolognas zu lehren und dazu beizutragen, das Studium in Bologna ungeschmälert zu erhalten, sich also aktiv gegen Abwanderungsbestrebungen zu stellen; außerdem hatte er den Konsuln oder einem Podestà *consilium et adiutorium* zu leisten<sup>132</sup>).

128) Anders wäre die Schutzbestimmung für die *amore scientie facti exules* gegen *omnis iniuria*, besonders gegen Inanspruchnahme für *delicta* oder *debita* von Landsleuten kaum verständlich. Dies sah offenbar auch der Bergamasker Verfasser des *Carmen de gestis Friderici I imperatoris in Lombardia* angesichts der Klagen des Sprechers der Bologneser Doktoren als besonders wichtig an und ließ deshalb Barbarossa mit seinem Gesetz (der *Habita*) dafür Abhilfe schaffen. *Carmen*, ed. I. SCHMALE-OTTO (MGH SRG in us. schol. [62], Hannover 1965, V. 456–503, S. 16ff. Dazu FRIED, wie Anm. 9, S. 52, 255ff. u. STELZER, wie Anm. 114, S. 147.

129) ROSSI, wie Anm. 50, S. 185ff.; CENCETTI, wie Anm. 10, S. 804ff.; STEFFEN, wie Anm. 50, S. 43ff.

130) Chartularium Studii Bononiensis 1, Bologna 1909 [Registro Grosso, angelegt 1226 vom Notar Rainer von Perugia] Nr. 1, S. 3f. Druck auch bei H. RÜTHING (Hg.), Die mittelalterliche Universität (Historische Texte Mittelalter 16), Göttingen 1973, Nr. 19, S. 36.

131) P. CLASSEN, Die ältesten Universitätsreformen und Universitätsgründungen des Mittelalters. In: Heidelberger Jbb. NF 12 (1968), S. 72–92, hier S. 75 u. 78, Wiederabdr. CLASSEN, Studium, wie Anm. 24, hier S. 176 u. 183; FRIED, wie Anm. 9, S. 121ff.; CLASSEN, Studium, S. 34ff. – Auch Friedrich II. stellte 1224 in seiner Gründungsurkunde für das Studium in Neapel ausdrücklich heraus: *magistros investigamus, bona promictimus et eis quos dignos videbimus, donaria conferemus*. Der Text ist jetzt am leichtesten zugänglich bei RÜTHING, wie Anm. 130, Nr. 24, S. 48ff. (Zitat S. 49).

132) Chartularium, wie Anm. 130, S. 3.

Der stadtfremde Lotharius hatte damit quasi Bürgerrecht in Bologna erhalten und trat in der Folgezeit auch gleich in Beziehungen zu den Führungsgremien der Kommune. Der Eid des Lotharius bildete also den ersten Schritt auf dem Weg zum Statutarbeschluß von 1245, der jeden Professor qua officio zum Mitglied der *credenza* machte. Bereits seit 1217 enthielten die Statuten der Kommune die Eidespflicht der Rechtslehrer, nachweislich seit 1220 wurden sie von Rechtslehrern auch *secundum formam statuti* erfüllt. Andererseits wurde ihnen nun auch die Teilhabe am politischen Leben der Kommune, ja sogar schon eine bevorzugte Rechtsstellung als Gruppe statutarisch garantiert<sup>133)</sup>.

Im Falle des Pilius sah das alles wohl noch ein wenig anders aus. Dieser aus dem *contado* nach Bologna Gekommene, der dort zum Rechtslehrer geworden war, merkte deutlich, daß sich am Verhältnis der Kommune zu den Bologneser Rechtsschulen etwas zu ändern begann. Es ist bisher nicht genügend beachtet worden, daß er mit seinen Ausführungen in *Cum essem Bononie* offenkundig auf die *Habita* als die damals grundlegende Definition des Rechtsstatus der Bologneser Rechtsschulen Bezug nimmt. Zweimal erhebt Pilius in seinem Bericht gegenüber der Bologneser Kommune den Vorwurf, daß sie ihm *iniuriae* zugefügt habe. Den erzwungenen Eid der Professoren, *ne per continuum biennium extra civitatem Bononie discipulis iura scholastice tradere*<sup>134)</sup>, nennt er sogar *inhonestae iniuriae*. Nun ist aber *iniuria* zweifellos der strafrechtliche Schlüsselbegriff der *Habita*, mit dem dort jeder Versuch gekennzeichnet wurde, die Scholaren und *divinarum atque sacrarum legum professores* daran zu hindern, die *loca* des Studiums frei wählen zu können. Auf welche Rechtsregeln für die *studia* sollte sich Pilius auch sonst berufen? Er machte also nach 1192 die Bolognesern den Vorwurf, seinerzeit gegen die Bestimmungen der kaiserlichen *Habita* verstoßen zu haben. Um 1180 war

133) Statut v. 1217 über die eidliche Verpflichtung der Professoren bei FRATI, wie Anm. 41, 2, S. 22f., in den Statuten von 1288 in VIII, 2, diejenigen von Podestà und Capitano del popolo in VIII, 1, in FASOLI/SELLA, wie Anm. 41, 2, S. 95., letztere auch bei RÜTHING, wie Anm. 130, Nr. 21, S. 38f. – Auf eine statutarische Fixierung des Eides nehmen bereits die Eidesleistungen zweier Rechtsprofessoren von Februar und September 1220 Bezug, in: Chartularium, wie Anm. 130, 1, Nr. 34 u. 37, S. 30 u. 33.

134) Text gedruckt von SAVIGNY, 4, S. 312, Leicht zugänglich auch bei RÜTHING, wie Anm. 130, Nr. 18, S. 35. – P. WEIMAR schlug in seiner Rezension der Diss. Frieds vor, anders als Savigny und ihm folgend Fried, die Formulierung nicht so zu verstehen, während der nächsten zwei Jahre nicht außerhalb Bolognas zu lehren, sondern »nicht zwei Jahre hintereinander außerhalb Bolognas zu lehren« (wie Anm. 98, S. 431), so auch WEIMAR, Doktorwürde, wie Anm. 76, S. 430. Daraus leitete Weimar ab, Pilius habe, wie von ihm versichert, diesen Eid gehalten und deshalb niemals in Modena gelehrt. Letzteres trifft nach eindeutiger Wortlaut der Modeneser Pilius-Urkunden nicht zu (siehe Anm. 98). Wenn man nicht nur *iuris preceptor*, sondern – wie am Ende des 12. Jahrhunderts üblich – auch *iuris doctor* als Beleg für Lehrtätigkeit wertet, dann hat Pilius in Modena auch des öfteren zwei Jahre hintereinander gelehrt. Zu lehren begonnen hat Pilius wohl erst nach einiger Zeit, da er uns in Modena erstmals urkundlich im Dezember 1183 als *iuris preceptor* begegnet. Im Vertrag mit der Kommune Modenas hatte er sich ja eigens zusichern lassen, nicht zum Rechtsunterricht gezwungen werden zu können. Außerdem betont er eben, den von Bologna erzwungenen Eid gehalten zu haben. Ein Weggang aus Bologna im Jahre 1180, Beginn des Rechtsunterrichts in Modena im Herbst 1183: Diese Termine sprechen für die schon von Savigny vorgeschlagene Übersetzung von *per continuum biennium*.

natürlich ein Hilfsersuchen eines Bologneser Rechtslehrers bei Barbarossa angesichts der Verhältnisse nach dem Venezianer Frieden kaum angebracht<sup>135</sup>). Als Pilius also um 1180 in Verhandlungen mit der alten Rivalin Modena trat, griff die Kommune Bolognas zum ersten Mal direkt in die Organisation der Rechtsschulen ein, indem sie eine weitgefaßte Loyalität der *doctores legum* gegenüber den städtischen Interessen erzwang. Andere Kommunen sollten nicht ohne weiteres am materiellen wie immateriellen Ertrag der Rechtsschulen teilhaben können<sup>136</sup>).

In der statutarischen Fixierung der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde dann das Verhältnis von Rechtslehrern und Kommune folgendermaßen geregelt:

Der Podestà und sein Gefolge sollten alles tun, um das *studium scolarium* des Zivilrechts, des kanonischen Rechts, der Grammatik, der Dialektik, der Naturkunde und der *ars dictaminis perpetuo in civitate Bononie et in bono statu* aufrecht zu erhalten. Ebenso hätten sie die Professoren, die Studenten und deren Institutionen zu schützen. Im Gegenzug hatten sich die Rechtsprofessoren eidlich zum Erhalt des Bologneser Rechtsstudiums zu verpflichten. Sie wurden an die Stadt gebunden, indem sie zu versichern hatten, niemals geistliches oder weltliches Recht anderswo lehren zu wollen. Sie wurden aber auch zugleich auf ein überindividuelles Interesse am Fortbestand des gesamten *studium huius civitatis* verpflichtet, also auf etwas, was über das Florieren der eigenen Schule, die mit denjenigen anderer Lehrer konkurrierte, hinausging<sup>137</sup>). Die Formulierungen dieser statutarischen Regelungen setzen aber schon die Existenz fester institutionalisierter Zusammenschlüsse im Studium voraus, da von *universitates scolarium* und *rectores scolarium* die Rede ist. Diese Institutionen wurden in gleicher Weise wie die Doktoren auf den ungeschmälernten Erhalt des Studiums in Bologna verpflichtet.

Der Weg zu dieser Institutionalisierung und ihrer Anerkennung durch die Bologneser Kommune war freilich ein von heftigen Auseinandersetzungen begleiteter, der das Rechtsstudium in dieser Stadt in den Jahrzehnten der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehr als einmal an den Rand der Existenzfähigkeit führte<sup>138</sup>). Konfliktpunkt war jetzt, da die Professoren bereits eidlich an die Kommune gebunden waren, der Versuch, ähnliches bei den Studenten zu erreichen. Schon in der *Habita* waren ja Spannungen zwischen Kommune und stadtfremden Rechtsstudenten angeklungen. Jene Scholaren sollten in Zukunft gegen Repressionen von

135) HESSEL, wie Anm. 22, S. 112ff.

136) Dazu FRIED, wie Anm. 9, S. 125ff. Auf S. 127 Anm. 25 nimmt er kritisch zur Argumentation von DAL PANE, wie Anm. 50, über die wirtschaftliche Bedeutung des Studiums für Bologna Stellung. Immerhin kommen sowohl in der kaiserlichen Gründungsurkunde für Neapel von 1224 (siehe Anm. 131) als auch im Vertrag der studentischen Rektoren mit der Kommune von Vercelli über eine Verlegung des Studiums (1228) wirtschaftliche Gesichtspunkte ausdrücklich vor. Druck des Vercelli-Vertrages bei RASHDALL, 2, S. 337–41. Dazu CLASSEN, Universitätsreformen, wie Anm. 131, S. 77ff., Wiederabdr., S. 180ff.

137) Statuten von 1288, ed. FASOLI/SELLA, wie Anm. 133.

138) Grundlegend noch immer RASHDALL, 1, S. 148ff., zuletzt CENCETTI, wie Anm. 10, pass., ROSSI, HYDE und STEFFEN, alle wie Anm. 50. Letzterer in seiner Darstellung S. 49ff. aber z. T. ungenau.

Bologneser Bürgern geschützt sein. Die verschiedenen *societates* der Doktoren mit ihren Schülern, in die sich das Rechtsstudium Bolognas der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gliederte, erwiesen sich anscheinend als unzulänglich, um der ständig anwachsenden Zahl auswärtiger, ja außeritalienischer (transmontaner) Studenten Schutz gewähren zu können. Diese Situation muß als wahrscheinlichste Erklärungshypothese für die Bildung studentischer Zusammenschlüsse auf landsmannschaftlicher Ebene betrachtet werden, Vereinigungen, die sich allmählich – verstärkt sicher in Konfliktperioden – korporativ ordneten und *nationes* genannt wurden<sup>139)</sup>.

Aber das in Bologna im Unterschied zur Pariser Universitätsentwicklung des 13. Jahrhunderts so starke genossenschaftliche Element auf studentischer Seite ist kaum ausreichend zu verstehen, wenn man nicht die besondere Sozialstruktur der Scholaren an den Rechtsschulen hinzunimmt<sup>140)</sup>. Rechtsstudenten – und das meinte an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert noch immer in weit überwiegender Zahl Studenten des römischen Rechts – waren fast ausschließlich Laien, die das Amt eines *iudex* in einer italienischen Kommune anstrebten. Die Studenten stammten dabei zumeist aus den städtischen Oberschichten oder doch wohlhabenderen Kaufmannsfamilien. Sie konnten sich also im Regelfall auch während ihres Studiums – anders als das etwa in Paris die Regel war – einen gehobenen Lebensstandard leisten. Zudem waren Rechtsstudenten meist älter als die Studenten an den Cathedral- und freien Artesschulen, also wohl schon zwischen 18 und 25 Jahre alt, da sie schon vorher eine grammatische Grundausbildung genossen hatten. Die *Lecturae* des Odofredus spiegeln recht schön diesen Sachverhalt in der Anrede der Studenten als *signori*. Entsprechend war auch das hohe Selbstbewußtsein dieser Studenten. Von solchen Studenten war zu erwarten, daß sie sich nicht gleich in juristisch festgefügtten Vereinigungen zusammenschlossen, sondern zunächst lockere Formen auf landsmannschaftlicher Basis bevorzugten. Diesen genossenschaftlichen Zusammenschlüssen kam gegen Ende des 12. Jahrhunderts plötzlich eine neue Bedeutung zu, als die Kommune in Bologna daran ging, die bisher auf der Grundlage privatrechtlicher *societates* existierenden Rechtsschulen dem kommunalen Rechtskreis einzugliedern.

In der Authentica *Habita* waren die Schulen dem rechtlichen Zugriff der Kommune weitgehend entzogen und als eigene Gemeinschaften privilegiert worden. Wurden nun die Doktoren, die in der *Habita* als Garanten der rechtlichen Selbständigkeit der Schulen fungierten, durch Eide zu einer umfassenden Loyalität gegenüber der Kommune verpflichtet, so mußten sich die Studenten der Notwendigkeit bewußt werden, den traditionellen Status der rechtlichen Sonderstellung in der Kommune nun durch Selbstorganisation zu behaupten. Schon Pilius sah offensichtlich im Verpflichtungseid der Professoren einen Widerspruch zum in der *Habita* garantierten Rechtsstatus.

139) Ähnlich schon DENIFLE, wie Anm. 46, S. 136 ff., ROSSI, wie Anm. 50, S. 191 ff. und HYDE, wie Anm. 50, S. 38 f.; zuletzt P. COLLIVA in seiner Einleitung zur Edition der Statuta Nationis Germanicae Universitatis Bononie (1292–1750), Bologna 1975, S. 60 ff.

140) Dazu detailliert STELLING-MICHAUD, wie Anm. 65, S. 115 ff., COLLIVA, wie Anm. 139, S. 60.

Auch dieser Erklärungsversuch der Entstehung der Bologneser *universitates scholarium* bleibt zum guten Teil hypothetisch, da er sich nur auf die wenigen urkundlichen Belege für die nach 1200 stattfindenden Abwanderungen von durch Rektoren geleiteten Studentenverbänden, für die Vermittlungsversuche Papst Honorius' III. und für die inneren Verfassungskämpfe Bolognas stützen kann<sup>141)</sup>.

Dabei gelang es den Studenten in einer ersten Phase um die Wende zum 13. Jahrhundert offenbar binnen weniger Jahre, die Vorherrschaft der *legum doctores* in den einzelnen *societates* durch eine Neuorganisation der Studenten in Form ihrer *universitates* zu beenden. Es darf postuliert werden, daß dies nur möglich war, weil es bereits lockere Zusammenschlüsse in Form der landsmannschaftlichen *nationes* gab. Immerhin ist es ein deutlicher Anhaltspunkt, daß sich der Bologneser Podestà 1211 veranlaßt sah, Schwureinungen zu gegenseitiger Waffenhilfe ausdrücklich zu verbieten. 1214 wird dann den einheimischen Studenten bei Androhung der Konfiskation des Besitzes untersagt *irare sub aliquo rectore scholarium*<sup>142)</sup>.

Aus den *cessiones* der ortsfremden Studenten in Bologna von 1204 und 1222 gingen *universitates* hervor, die Rechtsstudien in Vicenza und Padua hervorbrachten. 1215 fand eine *cessio* der toskanischen Scholaren von Bologna nach Arezzo statt, 1228 eine wohl von vornherein zeitlich begrenzte von Padua nach Vercelli. Alle diese Abspaltungen wurden von den *universitates scholarium* beziehungsweise deren Rektoren organisiert und das heißt, wie der Vercelli-Vertrag beweist, mit den aufnehmenden Kommunen als Vertrag genau ausgehandelt. In Vicenza und Padua konstituierten sich jeweils vier *universitates*, so daß mit gutem Grund darauf geschlossen werden kann, daß diese auch vorher schon in Bologna bestanden. In Bologna selbst schlossen sich die Studenten der drei italienischen *nationes* zur *universitas Citramontanorum* zusammen. Damit war das Dominieren einer einzigen der landsmannschaftlichen Gruppierungen in der *universitas* verhindert. Ähnliche Überlegungen dürften auch bei der Entstehung der *universitas Ultramontanorum* schon im Vordergrund gestanden haben. Hier galt es eine Vorherrschaft der zahlenmäßig stets überlegenen *natio Teutonicorum* zu verhindern, der in der ultramontanen *universitas* bis zu 13 andere *nationes* gegenüberstanden<sup>143)</sup>.

Die Rechtsprofessoren weigerten sich zunächst, diesen studentischen *universitates* vollen korporationsrechtlichen Charakter zuzuerkennen. Aus den Vorlesungen und Glossen von Azo und Accursius geht hervor, daß man dabei seine Haltung mit einem Kaisergesetz aus dem

141) Den feierlichen Versammlungen der Lehrer und Studenten der Rechte, die zu 1184/85 die Dekretale *Ex rescripto* Lucius' III. und zu 1215 in gleicher Weise Buoncompagno anlässlich der Verlesung seiner fertiggestellten *Rhetorica Antiqua* erwähnen, ging offenkundig noch jeder institutionelle Charakter ab. Vgl. die Darstellungen von RASHDALL, ROSSI, HYDE (alle wie in Anm. 139) und DE VERGOTTINI, wie Anm. 22.

142) Statuti, ed. FRATI, wie Anm. 41, 2, S. 200 (Verbot der Schwureinung zur Waffenhilfe) u. 2, S. 29 (Schwurverbot für die *cives scholares*).

143) Zu den *cessiones* seit 1204 CLASSEN, Universitätsreformen, wie Anm. 131, pass., ROSSI, wie Anm. 50, S. 197ff. – Die ältesten Statuten der deutschen Nation von 1265 lassen diese alle 5 Jahre das Rektorat der Ultramontanen übernehmen. Nach COLLIVA darf man daraus schließen, daß diese Nation also rund 1/5 der ultramontanen Studenten stellte, wie Anm. 139, S. 71.

Codex Justinians (C. 3.13.7) begründete. Aber es zeigte sich in der Folgezeit sehr schnell, daß jetzt diesen studentischen Organisationen ein wesentlich größeres politisches Gewicht zukam als den einzelnen, in den Rechtskreis der Kommune integrierten Rechtslehrern<sup>144</sup>).

Mehrfache Abwanderungen der *universitates*, die nun allein die Lehrer des Rechtsunterrichts bestellten, dazu die bedrohliche Lage für das Bologneser Studium überhaupt nach den Verboten Friedrichs II., dazwischen der neue politische Faktor Papsttum, der sich in Gestalt des ehemaligen Bologneser Archidiakons Honorius III. nun in die Auseinandersetzungen zwischen Studentenorganisationen und Kommune einschaltete und dabei nach Pariser Vorbild die geistliche Kontrolle der *licentia docendi* durch den Archidiakon von Bologna geschickt ins Spiel brachte<sup>145</sup>): Dies alles führte die seit 1228 nun allein von den Popularen regierte Bolognesische Kommune dazu, in den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts dann die beiden studentischen *universitates* der Citra- und Ultramontanen anzuerkennen, so daß die Professoren ihre Abwehrhaltung aufgeben mußten<sup>146</sup>).

Nachdem der erreichte Ausgleich in der neuen Statutarverfassung der Kommune von 1250 fixiert worden war, gingen schon zwei Jahre später auch die *universitates* dazu über, sich eine statutarische Verfassung zu geben. Bei der Ausgestaltung der Rechtsstudien hatten nun die Professoren keine Mitwirkungsrechte mehr. *Scholares cives*, denen die Bologneser Kommune bereits im Krisenjahr ein Studium außerhalb der Stadt verboten hatte, waren auch weiterhin von einer Mitgliedschaft in den *universitates scholarium* ausgeschlossen. Sie waren ja wie schon ursprünglich die einheimischen Professoren durch ihr Bürgerrecht in Bologna geschützt. Die nach den langen Kampfjahren nun um die Mitte des 13. Jahrhunderts endlich gefundene Lösung beweist, daß die Kommune, anders als im Falle der Doktoren, es nicht erreicht hatte, die Studenten in die Kommune, sondern nur an die Kommune zu binden. Vom weiteren Weg dieser studentischen *universitates* im 13. Jahrhundert, die ja sofort von der Sicherung der *libertas scholastica* als *libertas scholarium* zur offensiven Bindung des gesamten Rechtsunterrichts an ihre Organisationen übergangen, soll nicht mehr die Rede sein<sup>147</sup>).

144) DENIFLE, wie Anm. 46, S. 170ff., RASHDALL, S. 164f., ROSSI, wie Anm. 50, S. 191f.; WEIMAR, Doktorwürde, wie Anm. 76, S. 432f. (Korporationslehre Azos und des Accursius, Fehlen eines *collegium doctorum* bis 1291). Nach Weimar scheint der Nichtbologneser Johannes Bassianus nicht dieser Lehrtradition anzugehören.

145) Dazu WEIMAR, wie Anm. 76, S. 435ff. Recht einseitig ist die Darstellung bei STEFFEN (wie Anm. 50, S. 53ff.), die in folgendes Urteil mündet: »Das Jahr 1224 nimmt denn auch dank des Eingreifens des Papstes eine Schlüsselstellung in der studentischen Politik Bolognas ein, besiegelt es doch die Machtposition der universitas gegenüber Stadtbehörden und Professorenschaft.« (S. 165)

146) Typisch ist die Meinung des überaus loyalen Stadtbürgers Odofredus: *de iure scholares non possunt eligere rectores, quia isti sunt discipuli doctorum, unde ipsi doctores qui exercent professionem debent eligere rectores, et ita scripsit hic Io. et Az. et ita dicitur quod est Parisius, quod doctores eligunt rectores, et non scholares. Tamen per legem municipalem huius civitatis scholares creant rectores. Lectura super Codice C. 3.13.7, Lyon 1552, Nachdr. Bologna 1969.*

147) Statuti von 1250, Buch VII, Abschn. 5–16, ed. FRATI, wie Anm. 41, 2, S. 22–29. Anerkennung der *universitates* in VII, 13 (S. 27). Die Genese dieser Statutarbestimmungen seit 1241/42 unter dem äußeren Druck der Bedrohung der Stadt durch Friedrich II. erhellt ROSSI, wie Anm. 50, S. 219ff. Die ersten

Das Bologneser Modell der Organisation des Rechtsstudiums, nicht jedoch – wie der Kontrastfall Padua zeigt – das Verhältnis von Kommune und *legum doctores* wurde zur Grundlage aller kommunalen Universitäten in Italien, an denen dann auch wie in Bologna eindeutig das Rechtsstudium vorherrschte.

Überall dort waren die Rechtslehrer zunächst nur die von den *universitates* der Studenten zu Lehrzwecken Berufenen, die bei ihrer Lehre fortwährend überwacht wurden und bei geringsten Abweichungen vom genau fixierten Lehrprogramm empfindlich, weil finanziell geregelt wurden. Die *universitates* hatten durchaus Interesse an der Berufung bedeutender Rechtsgelehrter, die dann dem Studium und auch der gastgebenden Kommune hohes Ansehen und Nutzen als Rechtsberater und Gesandte brachten. Deswegen konnten am Ende des 13. Jahrhunderts von der Bologneser Kommune auch erste bezahlte Rechtslehrer, *doctores salariati*, durch die *universitates* erreicht werden. Diese Korporationen und ihre Rektoren achteten aber auch darauf, möglichst fähige Rechtslehrer zu verpflichten<sup>148)</sup>. Im ganzen Studiensystem stellten die Professoren kaum etwas anderes dar als Leute, die vertraglich verpflichtet wurden, ihr Wissen zu verkaufen, aber dabei so reglementiert wurden, daß sie aus ihrem Wissen keine Machtpositionen aufbauen konnten. Im Paduaner Fall prägte dieses Verhalten auch die Art und Weise, wie sich die Kommune gegenüber den Lehrern an den Rechtsstudien verhielt.

## VI.

Alan Cobban hat 1971 gefragt, was die Rechtsprofessoren eigentlich dazu gebracht habe, sich dem Bologneser Studiensystem zu unterwerfen, dem sie zunächst so viel Widerstand entgegengesetzt hätten<sup>149)</sup>.

Er nennt dafür zwei Gründe:

1. Die italienischen Rechtsstudien als Unterrichtsanstalten hauptsächlich für Laien waren seit jeher von einer gewissen Abhängigkeit der Lehrer von den individuellen Studiengebühren ihrer Schüler geprägt. Diese Geldbeziehung habe sich zu einer Machtbeziehung ausgewachsen. Es sei auch typisch, daß die Macht der Studentenuniversitäten sofort zu schwinden begonnen habe, als seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert *doctores salariati* immer häufiger wurden<sup>150)</sup>.

Universitätsstatuten von 1252 wurden in Fragmenten aufgefunden und ediert von D. MAFFEI, *Un trattato di Bonaccorso degli Elisei e i piu antichi Statuti dello Studio di Bologna nel manuscritto 22 della Robbins Collection*. In: *BMCL NS* 5 (1975), S. 73–101 (Statutentext S. 93–101). Innocenz IV. billigte diese Statuten im darauffolgenden Jahr am 12. Januar 1253: *Les Registres d'Innocent IV.*, ed. E. BERGER, 3, Paris 1897, Nr. 6195, S. 150.

148) Knappe Übersichten über die Bologneser Ordnung des Rechtsstudiums, wie sie erstmals schon die Statuten von 1252 aufweisen, bei STELLING-MICHAUD, wie Anm. 65, S. 62ff., und auch STEFFEN, wie Anm. 50, S. 92ff.

149) A. F. COBBAN, *Medieval Student Power*. In: *PP* 53 (1971), S. 28–66, hier S. 44ff.

150) So schon DENIFLE, wie Anm. 46, S. 196ff., und CLASSEN, *Universitätsreformen*, wie Anm. 131, S. 78 (Wiederabdr. S. 183f.).

2. Schon seit dem 12. Jahrhundert sei es bei den Rechtslehrern üblich gewesen, in einer Stadt nicht auf die Dauer zu lehren. Die Lehrer hätten in den jeweiligen *studia* kaum je richtig Wurzeln geschlagen, auch nicht schlagen wollen, da man um besserer Einkommensmöglichkeiten willen gerne die Lehrstätte wieder wechselte. Auch gebe es wohl keine wirklichen Dauerbindungen der Doktoren an die Rechtsstudien als Institutionen, da für sie eine akademische Lehrtätigkeit recht häufig mit außerakademischer Tätigkeit wechselte.

Freilich übersieht Cobban bei einer derart zugespitzten These die gleichfalls seit dem 12. Jahrhundert vorhandenen Bemühungen der Kommunen, die Doktoren an sich zu binden – ein Versuch, dem auf Seiten ortsfremder Doktoren wie Lotharius von Cremona oft eine Bereitschaft gegenübersteht, sich einbinden zu lassen. Aber auch hier muß man das Bologneser Beispiel sofort mit demjenigen Paduas in seiner Alleingültigkeit relativieren. Schließlich reagierten in den Krisenjahren seit 1220 die einheimischen Bologneser Rechtslehrer – Azo, Accursius und Odofredus an der Spitze – mit einer ganz bewußten Beschränkung auf *nostra civitas* und *nostra scientia* und gaben damit als erste der im Mittelalter und an Juristenuniversitäten durchaus latenten Versuchung nach, ihr Heil in der Provinzialisierung zu suchen<sup>151)</sup>.

Vor allem sind Cobbans Überlegungen durch eine dritte zu ergänzen: Lehrer und Studenten der Rechtsschulen verband seit jeher die Verknüpfung von Lehre und Praxis. Die Studenten studierten, weil sie bestimmte Kenntnisse für die Praxis erwerben wollten und mußten. Die Verbindung mit der Praxis war es auch, die den Aufschwung der *doctores legum* und ihrer Rechtsschulen bewirkt hatte. Errangen die Rechtsgelehrten am Anfang Ansehen durch die Qualität ihrer praktischen Tätigkeit, so wurden sie ja auch später noch von den Kommunen eidlich zur Bereitschaft der Übernahme praktisch-juristischer Aufgaben verpflichtet. Nicht ohne Grund werden die Legisten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ja nach der Hauptgattung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit Konsiliatoren genannt.

Die mittelalterlichen Rechtsstudien wollten keine Rechtsgelehrten, sondern Berufsjuristen ausbilden. Deshalb fehlen aus ihnen Nachrichten über Konflikte zwischen Studenten und Professoren über Lehrinhalte, die an der Pariser Universität eine so bedeutsame Rolle spielen. Es gab hier an den kommunalen Rechtsstudien auch keine Differenzen über die soziale Rolle der Juristen. Die Rechtsstudenten wollten die bestmögliche Ausbildung, weil ihnen dadurch der Einstieg in festumrissene Führungspositionen ihrer kommunalen Welt ermöglicht wurde. Eine solche Verbindung war bei den ultramontanen Studenten nicht vorhanden. Deshalb gab es dort mehr *clerici*, studierte man auch stärker kanonisches Recht. Die studentischen *universitates* achteten deshalb ganz natürlich darauf, daß kein Teil des vorgesehenen Unterrichtsprogramms vernachlässigt wurde. Mit dieser Ausrichtung auf Anwendbarkeit und Nützlichkeit harmonierte die Auffassung der *legum doctores* von ihrer Wissenschaft. Auch wenn es der eigenen Reputation manchmal schwerfallen mußte, fügte man sich deswegen der strikten Lehrkontrolle der studentischen Korporationen.

151) Vgl. dazu HYDE, wie Anm. 50, S. 44, BORST, wie Anm. 75, S. 23 ff., CLASSEN, Universitätsreformen, wie Anm. 131, S. 81 ff. (Wiederabdr. S. 190 ff.).

Die kommunale Welt Italiens war zu differenziert, als daß das Bologneser System überall unverändert hätte übernommen werden können. In Vicenza, Padua und Vercelli entwickelten sich die Verhältnisse anders, ebenso in Modena und Reggio. Die erst in späterer Zeit entstandenen Studien in Perugia, Pisa, Florenz, Pavia und Ferrara waren von Anfang an bereits den Einwirkungen mächtiger Kommunen gegenübergestellt, so daß dort eine völlige Beherrschung der Studienorganisation durch Studenten ausgeschlossen war. Aber: Rechtsprofessoren als automatische Mitglieder in politischen Leitungsgremien als die eine Möglichkeit in der Bologneser Kommune und andererseits sorgfältiges Heraushalten aller Universitätsjuristen aus dem politischen Leben der Kommune in Padua – dieser Gegensatz deutet an, wie differenziert sich das Verhältnis von Rechtsstudium und kommunaler Welt Italiens vom 11. bis ins 13. Jahrhundert bereits entwickelt hatte.